



Fachabteilung 13A

GZ: FA13A-11.10-104/2009-88
Ggst.: Josef Christandl GmbH., 8160 Weiz - Naas,
Erweiterung des bestehenden Rohstoffabbaues
von Kalkschiefer im Naintschgraben,
UVP-Verfahren.

→ **Umwelt- und Anlagenrecht**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiter: Mag. Udo Stocker
Tel.: (0316) 877-3108
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 9.12.2010

JOSEF CHRISTANDL GMBH

Rohstoffabbau

**Erweiterung des
bestehenden Rohstoffabbaues
von Kalkschiefer im Naintschgraben**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Genehmigungsbescheid

Inhaltsverzeichnis

I. Genehmigung des Vorhabens:	3
II. Materienrechtliche Spruchpunkte:	3
III. Abspruch über Einwendungen:	4
Nebenbestimmungen	5
Rechtsgrundlagen:	15
Kosten.....	16
Begründung	16
A. Verfahrensgang:	16
B. Maßgebender entscheidungsrelevanter Sachverhalt.....	19
C. Stellungnahmen/Einwendungen:	43
D. Beweiswürdigung:	45
E. Rechtliche Beurteilung:	46
<i>E.1. Rechtsgrundlagen:</i>	<i>46</i>
<i>E.2. Allgemeines</i>	<i>56</i>
<i>E.3. Zu den Genehmigungsvoraussetzungen:</i>	<i>57</i>
<i>E.4. Zum Öffentlichen Interesse am Projekt:</i>	<i>58</i>
<i>E.5. Zur Interessensabwägung</i>	<i>59</i>
<i>E.6. Zu den Stellungnahmen und Einwendungen:</i>	<i>61</i>
<i>E.7. Zu den Einwendungen der Nachbarn:</i>	<i>61</i>
<i>E.8. zu den Nebenbestimmungen</i>	<i>63</i>
<i>E.9. zu den Aufsichtsorganen</i>	<i>64</i>
<i>E.10. Zusammenfassung</i>	<i>65</i>
Rechtsmittelbelehrung:.....	65

B E S C H E I D

S p r u c h

I. Genehmigung des Vorhabens:

Der Josef Christandl GmbH, 8160 Weiz - Naas, in der Weiz Nr. 133, vertreten durch die Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Am Hof Nr. 13, wird nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens die Genehmigung für die Errichtung und Betrieb des Vorhabens „Steinbruch Naintschgraben - Erweiterung des bestehenden Rohstoffabbaues von Kalkschiefer im Naintschgraben“ nach Maßgabe der mit dem Genehmigungsvermerk dieses Bescheides versehenen Projektunterlagen und unter Vorschreibung der unten angeführten Nebenbestimmungen erteilt.

II. Materienrechtliche Spruchpunkte:

II.1. Das Maß der Wasserbenutzung durch Einleitung über Absetzbecken vorgereinigter Niederschlagswässer in den Breitenbergerbach wird mit max. 28 l/sec. festgesetzt (§ 12 Abs. 1 WRG).

II.2. Die wasserrechtliche Bewilligungsdauer für die Wasserbenutzungs- und Einwirkungsrechte wird unter Abwägung der in § 21 Abs. 1 WRG 1959 normierten Interessen und unter Bedachtnahme auf die projektsgemäß vorgesehenen Gewinnungsprozessphasen (Aufschluss, Abbau und Schließung) mit 65 Jahren festgelegt und endet somit am **31. Dezember 2075**.

II.3. Gemäß § 22 Abs. 1 WRG. 1959 werden die Wasserbenutzungsrechte für die Einleitung in öffentliche Gewässer an den Bergbaubetrieb des Vorhabens „Steinbruch Naintschgraben - Erweiterung des bestehenden Rohstoffabbaues von Kalkschiefer im Naintschgraben“ gebunden (dingliche Verbundenheit der Wasserbenutzungsrechte).

II.4. Gemäß § 120 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215 i.d.g.F. wird zur Überwachung der Bauausführung Herr Dipl.-Ing. Herbert Brunner, 8141 Unterpremstätten, Seering Nr. 2/D/III als wasserrechtliche Bauaufsicht für folgende Tätigkeiten aus dem Technischen Projekt Wasserbautechnik während der Bauphase bestellt und sind die Kosten für diese Bauaufsicht durch die Projektwerberin (Josef Christandl GmbH) zu tragen:

:

- Errichten des Hochwasserabwurfbauwerkes Peuntnerbach
- Installation der Pumpanlage im bestehenden Absetz- und Retentionsteich
- Verlegung der Transportrohrleitung entlang der südlichen Abbaugrenze
- Herstellen der erforderlichen Gräben, Einlaufschächte und Durchlässe im künftigen Abbauabschnitt zur Einleitung der Oberflächenwässer in die Transportleitung
- Herstellung der Gewässerquerungen für die Baustraße

II.5. Gemäß § 54 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz 1959 wird festgestellt, dass das Vorhaben nicht im Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung steht.

II.6. Gemäß § 18 Abs 1 ForstG ist die Rodungsbewilligung zweckgebunden für den Betrieb und die Erweiterung des Steinbruchs „Kalkschieferabbau Naintschgraben“. Die Bewilligung für die befristeten Rodungen im Ausmaß von 11,1867 ha (3,8028 ha für den Bestand und 7,3839 für die Erweiterung) wird bis **31.12.2073** erteilt.

II.7. Gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 Forstgesetz 1975 erlischt diese Genehmigung im Umfang ihrer Geltung als Rodungsbewilligung, wenn der Rodungszweck - für die Realisierung der Steinbrucherweiterung - nicht binnen 2 Jahren ab Rechtskraft dieser Entscheidung erfüllt wird.

II.8. Eine Nachkontrolle gemäß § 22 UVP-G 2000 ist gemäß § 20 Abs. 6 UVP-G 2000 bis **spätestens 30. Dezember 2015** durchzuführen.

III. Abspruch über Einwendungen:

Die von Parteien erhobenen Einwendungen werden als unbegründet abgewiesen.

N e b e n b e s t i m m u n g e n

A. Auf Basis des § 17 UVP-G 2000 (mit Tätigkeitsbereichen nach Forstgesetz und Steiermärkischem Naturschutzgesetz):

1. Um die Durchführung der in der Umweltverträglichkeitserklärung enthaltenen Maßnahmen und der im Interesse des Naturschutzes, der Wildökologie und des Forstwesens erteilten Auflagen sicherzustellen, ist der UVP-Behörde und der Bezirkshauptmannschaft Weiz als Forst- und Naturschutzbehörde spätestens 1 Monat vor Baubeginn eine ökologische Bauaufsicht (facheinschlägiges Technisches Büro oder facheinschlägige/r Zivilingenieur/in) namhaft zu machen. Die persönliche Voraussetzung der ökologischen Bauaufsicht muss den Anforderungen der RVS Umweltbaubegleitung entsprechen. Die ökologische Bauaufsicht hat ihre Tätigkeiten gemäß der RVS Umweltbaubegleitung auszuführen. Nach Abschluss der einzelnen Tagebauphasen (18) sind Zwischenberichte an die Forst- und Naturschutzbehörde (Bezirkshauptmannschaft Weiz) unaufgefordert vorzulegen. Nach Beendigung der Abbautätigkeit ist zur fachlichen Abstimmung im Zusammenhang mit der Schließung des Bergbaues ein Schlussbericht unaufgefordert an die Bezirkshauptmannschaft Weiz zu übermitteln.

B. Auf Basis des § 116 Abs 11 MinroG und des § 18 Abs 6 ForstG:

2. Die Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie (laut Ergänzungsunterlage der Firma MINEIT vom 20. Mai 2010 über einen Sicherstellungsbetrag von insgesamt € 65.000,-- ist der MinroG-Behörde (BH Weiz) vor Beginn der Abbautätigkeit vorzulegen. Von diesem Gesamtbetrag dient eine anteilige Sicherheitsleistung in der Höhe von € 20.000,-- zur Sicherung der Erfüllung der Auflagen für die Wiederbewaldung der befristeten Rodungen gem. §18 Abs. 6 in Verbindung mit §89 Abs. 2 bis 4 ForstG.

C. Auf Basis des MinroG:

Geologie und Hydrologie:

Vor Beginn der Abbautätigkeiten:

3. Das Bergbaugesamt ist deutlich erkennbar in der Natur zu vermarken.
4. Die Zugänge in das Bergbaugesamt sind deutlich erkennbar abzusperren und mit einer Betäfelung gemäß § 9 ABPV auszustatten.
5. Die Zufahrten sind versperrbar auszuführen und ebenfalls mit einer Betäfelung gemäß § 9 ABPV auszustatten.
6. Der Beginn der Bergbautätigkeiten ist der Behörde unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Während der Aufschlussarbeiten:

7. Zur Kontrolle der Auswirkungen ist ein Monitoring an folgenden Quellen durchzuführen.
 - NG_Q05 "Steinbruchquelle" der Josef Christandl Ges.m.b.H.
 - NG_Q09 Anwesen Peter Kleinburger (Einzelwasserversorgung)
 - NG_Q17 Gemeinde Naintsch – Wasserversorgungsanlage Siedlungsgemeinschaft Steg
8. Als Messparameter sind zu messen, soweit es die Zugänglichkeiten der Quellfassungen erlauben:
 - Quellschüttung
 - Elektrische Leitfähigkeit
 - pH-Wert
 - Sauerstoffgehalt
 - Die Standarduntersuchung nach der Trinkwasserverordnung und Kohlenwasserstoffe gesamt (vierteljährlich).

9. Die Messungen sind mindestens drei Monate vor Beginn der Aufschließungstätigkeit in Angriff zu nehmen und einmal monatlich bis zum Beginn und sodann während der Baumaßnahmen vierteljährlich durchzuführen.

Betriebsphase:

10. In Abständen von fünf Jahren ist der Behörde unaufgefordert ein Betriebsplan über den Aufschluss, Abbau und Rekultivierung des Steinbruchs für den Zeitraum der nächsten fünf Jahre vorzulegen.

11. Wesentliche Änderungen bezüglich der geologischen Rahmenbedingungen sowie des Tagbauzuschnitts sind der Behörde umgehend bekanntzugeben.

12. Eine Woche vor, während und eine Woche nach der Herstellung der südlichen Kehre des Abschnittes BC der Bergbaustraße sind für die relativ nahe gelegenen Quellen

- NG_Q09 Anwesen Peter Kleinburger (Einzelwasserversorgung)
- NG_Q17 Gemeinde Naintsch – Wasserversorgungsanlage Siedlungsgemeinschaft Steg

zusätzlich tägliche Messungen der Parameter

- Quellschüttung
- Elektrische Leitfähigkeit
- pH-Wert
- Sauerstoffgehalt

durchzuführen.

13. Zur Kontrolle der Auswirkungen während der Betriebsphase sind an folgenden Quellen

- NG_Q05 "Steinbruchquelle" der Josef Christandl Ges.m.b.H.
- NG_Q17 Gemeinde Naintsch – Wasserversorgungsanlage Siedlungsgemeinschaft Steg

Messungen durchzuführen. Als Messparameter sind, soweit es die Zugänglichkeiten der Fassungen erlauben,

- Quellschüttung
- Elektrische Leitfähigkeit
- pH-Wert

- Sauerstoffgehalt
- Standarduntersuchung nach der Trinkwasserverordnung und Kohlenwasserstoffe gesamt

durchzuführen. Die Messungen sind zumindest vierteljährlich durchzuführen.

Elektrotechnik:

14. Durch den bergbaulichen Betrieb darf es zu keinen unzulässigen Annäherungen (von Mensch und Anlagen) an die Spannung führenden Leitungen kommen. Die Sicherheits- bzw. Mindestabstände sowie die Bedingungen bei „Arbeiten in der Nähe Spannung führender Teile“ sind nach den Vorgaben der ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 „Betreib elektrischer Anlagen“ einzuhalten. Bei Arbeiten im Nahfeld der Leitung, ist das Energieversorgungsunternehmen in Kenntnis zu setzen.

15. Bei der Erweiterung des Steinbruches muss darauf geachtet werden, dass der Untergrund in der Nähe des(r) Stützpunkte(s) von in Betrieb befindlichen Leitungsanlagen nicht durch die bergbaulichen Tätigkeiten nicht soweit entfestigt bzw. gelockert wird, dass die Standfestigkeit der Leitungsanlage gefährdet wird.

16. Vor Sprengarbeiten im Nahbereich der Leitungsanlagen ist das Einvernehmen mit dem jeweiligen Energieversorgungsunternehmen herzustellen und es sind die nötigen Schutzmaßnahmen in beiderseitigem Einvernehmen (allenfalls Abdeckung, vorbeugende Abschaltung der Leitungsanlagen o.ä.) festzulegen.

Sprengtechnik:

17. Wesentliche Änderungen in der Sprenganlage sind der Behörde eine Woche vor dem Abtun des Schusses der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

18. Änderungen der eingesetzten Zünd- und Sprengmittel im Hinblick auf die chemische Zusammensetzung und Wirkung (Brisanz) sind der Behörde anzuzeigen.

19. Die Verwendung von ANFO-Sprengmitteln in nassen Bohrlöchern ist untersagt.

Erschütterungen:

20. Alle Anwohner im Umkreis von 1000m um den Sprengort sind vor den Sprengungen über den genauen Zeitpunkt der Sprengung durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel Anschlag, persönliche Information etc. zu informieren.

Schallschutztechnik:

21. Über einen Zeitraum von fünf Tagen sind Kontrollmessungen beim IP1 (Gaulhofer) während der Tagbaustufe 10 durchzuführen und die Übereinstimmung der tatsächlichen Immissionen mit den Prognosewerten nachzuweisen. Bei Überschreitung der Prognosewerte sind zusätzliche Schallschutzmaßnahmen, wie etwa Lärmschutzwände vorzusehen.

Immissionstechnik:

22. Zur Überprüfung der lokalen Immissionssituation hinsichtlich des Staubniederschlags ist jedenfalls ein Messnetz unter Verwendung des Bergerhoff-Verfahrens einzurichten, welches für zumindest 3 Jahre zu betreiben ist. Nach Ablauf des ersten Messjahres ist an Hand der erhobenen Daten zu beurteilen, ob die im Bereich der Betriebszufahrt gesetzten emissionsreduzierenden Maßnahmen ausreichend sind oder ob weitergehende Maßnahmen gesetzt werden müssen.

Boden und Landwirtschaft:

23. Die durchgeführten Bodenuntersuchungen an den beiden Standorten „Nord LW“ und „Süd LW“ sollen fünf Jahre nach Projektverwirklichung wiederholt werden.

Abfalltechnik:

24. Alle anfallenden Abfälle sind getrennt in Fraktionen in gut sichtbaren und leicht erreichbaren Behältnissen zwischen zu lagern.

25. Gefährliche Abfälle sind nachweislich einem befugten Abfallsammler und -entsorger zu übergeben.

D. auf Basis des Wasserrechtsgesetzes:Wasserbautechnik:

26. Rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 2 Monate) ist die Höhe der erforderlichen Retentionslamelle (Höhe zwischen Einschaltniveau Pumpe 1 einerseits und gemäß Pumpenhaus zulässigem Höchststau andererseits) zufolge Tagbauwässer und Hochwasserentlastung Peuntnerbach mit einer für das gegenständliche Gebiet maßgeblichen Regenreihe zu ermitteln und der Behörde vorzulegen. Die Ergebnisse sind bei der Bemessung der Anlagenteile (Pumpenhaus, Pumpleitung zum Breitenbergerbach usw.) zu berücksichtigen und ebenfalls der Behörde vorzulegen.

27. Rechtzeitig vor Baubeginn ist der Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Weiz) der Hydraulische Nachweis vorzulegen, dass die Transportrohrleitung von den Tagbaufeldern zum Absetz- und Retentionsteich so ausgelegt ist, dass von den Unterbrecherschächten kein verunreinigtes Oberflächenwasser in den Breitenbergerbach abgeworfen wird.

28. Rechtzeitig vor Baubeginn sind Objektpläne und hydraulische Bemessung für die beiden Bachquerungen am Peuntnerbach der Behörde vorzulegen.

29. Rechtzeitig vor Baubeginn ist ein Störfall- und Alarmplan der Behörde vorzulegen, welcher Störfallszenarien beschreibt (z. B. Unfall mit Austritt von Mineralöl in den Retentionsteich) und die daraus resultierenden notwendigen Alarmierungs- und Sicherungsmaßnahmen darlegt. Die Zuständigkeits- bzw. Verantwortlichkeitskette für die jeweiligen Maßnahmen ist detailliert darzulegen.

30. Die wasserrechtliche Bauaufsicht ist mind. 1 Monat vor Baubeginn nachweislich schriftlich zu verständigen und sind der wasserrechtlichen Bauaufsicht die notwendigen Unterlagen zur Beurteilung der fach- und vorschriftsgemäßen Ausführung der Anlage zur Verfügung zu stellen.

31. Die Baumaßnahmen im Gewässerbett des Breitenbergerbachs (Baustraßenbrücke) und des Peuntnerbaches (Hochwasserentlastung) sind fachkundig so auszuführen, dass keine mehr als geringfügigen Verunreinigungen der Gewässer auftreten.

32. Zwischen dem Tagbaurand und der dem Vorhaben zugewandten Wasseranschlaglinie des Breitenbergerbachs bzw. des Peuntnerbaches bei Mittelwasser (MQ-Abfluss) ist ein Horizontalabstand von mindestens 12 m einzuhalten. Unbeschadet davon darf die Verlegung der Transportrohrleitung auf diesem Flächenstreifen entlang des Tagbaurandes erfolgen. Der Mindestabstand von 12 m darf zu Gunsten der projektsgemäßen Ausführung in nachstehenden Bereichen unterschritten werden:

- Breitenbergerbach, Abschnitt 1 auf Höhe der Tagebauetage 620, Länge ca. 40 m
- Breitenbergerbach, Abschnitt 2 im Übergangsbereich der Tagebauetagen 635 und 620, Länge ca. 60 m
- Breitenbergerbach, Abschnitt 3 auf Höhe der Tagebauetagen 665 und 680, Länge 60 m
- Peuntnerbach auf Höhe der Tagebauetage 605, Länge ca. 70 m

33. Die Niederschlagswässer auf die Bergbaustraße und auf die Tagbauphase 1 sind über Rasenmulden bzw. über erosionssicher gestaltete Ausleitungsmulden auf Waldflächen bzw. Wiesenflächen schadlos abzuleiten. Eine direkte Einleitung des mit Schwebstoff belasteten Niederschlagswassers in den Breitenbergerbach darf nicht erfolgen.

34. Die Ausleitung der Transportrohrleitung in den Absetz- und Retentionsteich ist in die Nordwestecke des Teiches auf die der Pumpstation gegenüberliegende Uferseite zu verlegen.

35. Die Einleitstelle der Transportleitung am Absetz- und Retentionsteich ist so zu gestalten dass strömender Abfluss (Energieumwandlung z.B. mittels Tos-Schacht) vorliegt. Dasselbe gilt für den Auslauf des Ableitungsgrabens nach der Hochwasserentlastung Peuntnerbach.

36. Das in den Breitenbergerbach über die Pumpleitung eingebrachte Wasser darf nachstehende Grenzwerte nicht überschreiten:

- Abfiltrierbare Stoffe: ≤ 30 mg/l
- pH-Wert: 6,5 – 8,5

Die Einhaltung dieser Grenzwerte ist zumindest halbjährlich mit Probenentnahme aus der Pumpleitung während eines Niederschlagsereignisses (nach Möglichkeit) zu überprüfen und in den betrieblichen Aufzeichnungen zu dokumentieren. Diese sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

37. Die Anlage ist von der Konsensträgerin in einwandfreiem Bau- und Betriebszustand zu erhalten und entsprechend zu warten. Über diese Tätigkeiten sind Aufzeichnungen in einem Betriebs- und Wartungshandbuch zu führen. Dieses ist auf Verlangen den Organen der Behörde zur Einsicht vorzulegen.

38. Die Schließung der Anlage ist gesondert wasserrechtlich zu behandeln und ist diese rechtzeitig, zumindest 1 Jahr vor Beginn der Schließungsphase, planbelegt (technischer Bericht, Pläne), bei der Wasserrechtsbehörde zu beantragen.

39. Die Vollendung der Bauphase ist der Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Weiz) unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Ein von der wasserrechtlichen bzw. örtlichen Bauaufsicht verantwortlich gefertigter Ausführungsbericht, welcher sämtliche Änderungen gegenüber der Bewilligung beschreibt. Der Erfüllungsstand der Auflagen des Bewilligungsbescheides ist zu kommentieren.
- b) Katasterpläne nach dem letzten Stand, in die alle wasserbaulichen Anlagenteile richtig eingetragen sind.
- c) Verzeichnis aller Grundeigentümer, deren Grundstücke durch die Anlage in Anspruch genommen werden.
- d) Bei Abweichung von den Entwurfsplänen, maßstäbliche Darstellung der Objekte.

E. auf Basis des Forstgesetzes:

40. Die Wiederbewaldungsflächen und die Aufforstungen auf den Ausgleichsflächen sind solange zu ergänzen, zu pflegen und zu schützen, bis diese gesichert sind.

41. Zur Evaluierung der Schadstoffbelastungen durch den Betrieb des „Kalkschieferabbaus Naintschgraben“ ist die Beerntung der Probebäume und Nadelanalyse des Nadelprobenetzes alle 5 Jahre durchzuführen, wobei im ersten Jahr der Bauphase die 1. Beerntung der Nadelproben zu erfolgen hat. Die technische Abwicklung erfolgt durch die FA10C, wobei die Kosten für die Beerntung und die chem. Analyse durch die Konsenswerberin zu tragen ist. Durch die FA10C wird fachlich geprüft werden, wie lange die Nadelprobenanalysen fortgeführt werden müssen.

42. Spätestens Ende jeden Jahres ist dem Forstfachreferat der BH Weiz ein detaillierter Nachweis über die umgesetzten Rekultivierungsmaßnahmen und den Maßnahmen im Bereich der Ausgleichsprojekte vorzulegen.

F. auf Basis des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes und des Forstgesetzes:

Naturschutz und Forstwesen:

43. Mit der Umsetzung des gesamten „Forst- und naturschutzfachlichen Ausgleichsprojekts“ ist spätestens 3 Monate vor Beginn der Bauphase zu beginnen und unabhängig vom Abbaufortschritt umzusetzen. Die verwendeten forstlichen Pflanzen müssen dem Herkunftsgebiet und der Höhenstufe entsprechend dem Forstlichen Vermehrungsgutgesetz entsprechen. Mindestens 30 Tage vor Durchführung der Aufforstung ist der FA 10 C – Forstwesen bzw. FA13C – Naturschutz ein Nachweis über die bestellten Pflanzen unaufgefordert vorzulegen, damit die verwendeten Herkünfte kontrolliert werden können. Die forstliche Bauaufsicht hat die Durchführung der Aufforstung zu kontrollieren.

44. Zur Detaillierung der naturschutz- und forstfachlichen Maßnahmen ist eine landschaftspflegerische Detailplanung, mit dargestellten Renaturierungsabschnitten, basierend auf der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Mappe 6, Einlage 1-3) sowie den gegenständlichen Auflagen auszuarbeiten und spätestens 6 Monate nach Vorliegen eines rechtskräftigen Bescheides der Behörde nach Abstimmung mit den Sachverständigen für Naturschutz und Forstwesen zur Beurteilung vorzulegen.

45. Die Umsetzung der Maßnahmen aus der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Mappe 6 der UVE) sowie der im gegenständlichen Gutachten beschriebenen Maßnahmen ist in Absprache mit der ökologischen Bauaufsicht abschnittsweise auszuführen, (jedoch bis spätestens ein Jahr nach der Gesamtfertigstellung abzuschließen). Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzaufforstung sind nach dem noch vorzulegenden Detailplan umzusetzen. In Absprache mit dem ASV der FA10C – Forstdirektion, der FA13C - Fachstelle Naturschutz und dem Forstfachreferat der Bezirkshauptmannschaft Weiz ist spätestens bis zum 31. 12. jeden Jahres die Rekultivierungsmaßnahmen i. S. des Detailrekultivierungsplanes abzustimmen und für das Folgejahr festzulegen. Die Wiederbewaldung der befristeten Rodungen im bewilligten Steinbruchgelände ist entsprechend der Darstellungen des Abbaufortschrittes (Rodungsoperat und Technischer Bericht) sukzessiv durchzuführen. Als Oberschicht ist eine mindestens 50 cm mächtige Schicht mit einem bepflanzungsfähigen Material und darüber eine 10 cm starke Humusschicht aufzubringen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass das bepflanzungsfähige Erdmaterial und der Humus getrennt im Bergwerksgelände im ausreichenden Maß gelagert werden. Danach sind umgehend die Flächen mit standortgerechten Saatgut zu begrünen, wobei empfohlen wird gleichzeitig Saatgut von Pioniergehölzen wie z. B. Weide, Birke, Grauerle, Pappel mit auszubringen. Spätestens im darauf folgenden Frühjahr ist die Wiederbewaldung entsprechend dem noch zu erstellenden Wiederbewaldungsplan durchzuführen.

46. Schlägerungsmaßnahmen sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Fledermäuse und Vögel (Anfang November bis Mitte Februar) durchzuführen.

47. Zur Verhinderung von deutlich negativen Beeinträchtigungen ist ab der Rodungsgrenze in Richtung Tagbau ein Streifen von mindestens 5 m ohne Geländeänderung zu belassen. Nach Herstellung der Bermen ist dieser Streifen sofort zu begrünen und wiederzubewalden. Dies ist in der ganzen Abbauplanung zu berücksichtigen. Auf diesem geschlägerten 5 m Streifen sind heimische standortgerechte Gehölzarten, die im Detailrekultivierungsplan festgelegt werden, zur Bodenbeschattung und Verhinderung der Erosion zu setzen. Die Artenzusammensetzungen und Herkünfte der Pflanzen sind von der ökologischen Bauaufsicht zu überprüfen.

48. Zur Überprüfung der Einhaltung und Umsetzung der Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen ist nach Beendigung der Abbautätigkeit und ordnungsgemäßen

Schließung des Bergbaues für die Fachbereiche Naturschutz, Forstwesen und Wildökologie ein Schlussbericht zu erstellen und unaufgefordert zu übermitteln.

Wildökologie:

49. Fällungsarbeiten sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der vorkommenden Vogelarten durchzuführen. Vor Beginn der Abbautätigkeit ist das jeweilig Arbeitsfeld auf das Vorhandensein von Jungwild und auf aktive Baue zu überprüfen. Eine Beurteilung der bestehenden Betriebseinrichtung durch die ökologische Bauaufsicht im Hinblick auf potentielle Gefahrenquellen für Wildtiere (Fischotter) ist durchzuführen.

50. Ein 5 m Pufferstreifens (Randlinie) entlang der Rodungsgrenzen ohne Geländeinanspruchnahme mit anschließender Wiederbewaldung ist beizubehalten.

51. Im Zuge der Stilllegung, des Abbaues der Reinigung und der Nachsorge der Aufbereitungs-, Weiterverarbeitungs- und Verladeeinrichtungen, ist das Gelände von der ökologischen Bauaufsicht auf das Vorhandensein von „ökologischen Fallen“, beispielsweise Abflussschächte, Becken und Rohrleitungen ohne Ausstiegsmöglichkeit, zu überprüfen.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl.Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl I Nr. 87/2009, insbesondere: §§ 2 Abs. 2, 3a Abs. 1 Z 2, 5, 17, 20 Abs 6 und 39 sowie Anhang 1 Z 26 Spalte 1 lit. b und Z 46 Spalte 2 lit. b, i.V.m.:

- Mineralrohstoffgesetz - MinRoG, BGBl I Nr. 36/1999 (Neukundmachung BGBl I Nr. 38/1999) i.d.F. BGBl I Nr. 113/2006, insbesondere §§ 83 Abs. 1 und 2, 116 Abs. 1 und 11 und 119,
- Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl.Nr. 215 i.d.F. BGBl I Nr. 123/2006, insbesondere §§ 32 Abs. 2 lit. a und c, 38 Abs. 1, 41, 105, 111 und 112

- Forstgesetz 1975, BGBl.Nr. 440 i.d.F. BGBl I Nr. 55/2007, insbesondere §§ 17 ff
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl.Nr. 450/1994 i.d.F. BGBl I Nr. 147/2006, insbesondere §§ 93 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2,
- Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 - Stmk. NSchG 1976, LGBl.Nr. 65/1976 i.d.F. LGBl.Nr. 49/2010, insbesondere § 3 Abs. 1 und Abs. 2 lit. g,
- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl I Nr. 20/2009

K o s t e n

Der Ausspruch über die Kosten bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

B e g r ü n d u n g

A. Verfahrensgang:

1. Mit Schriftsatz vom 22. April 2009 hat die Josef Christandl GmbH, 8160 Weiz-Naas, In der Weiz Nr. 133, vertreten durch die Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Am Hof Nr. 13, den Antrag auf Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben „Erweiterung des bestehenden Rohstoffabbaues von Kalkschiefer im Naintschgraben“ eingebracht.

Für dieses Erweiterungsvorhaben ist gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 i.V.m. Anhang 1 Ziffer 26 Spalte 1 lit. b und Z 46 Spalte 2 lit. b des UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Der Genehmigungsantrag (samt Einreichprojekt: UVE und sonstige Projektsunterlagen) wurde im Laufe des Evaluierungsverfahren (zur Prüfung der

Vollständigkeit des Einreichprojektes) modifiziert und in Entsprechung eines behördlichen Verbesserungsauftrages ergänzt (zuletzt im April 2010 - OZ. 61 im Akt).

2. Mit Schreiben vom 12. Juni 2009, OZ. 4 im Akt, wurde gemäß § 5 Abs. 3 UVP-G 2000 den mitwirkenden Behörden der Genehmigungsantrag, die sie betreffenden Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme übermittelt. Gemäß § 5 Abs. 4 UVP-G 2000 wurde die Umweltverträglichkeitserklärung auch der Umweltschwermetalle, der Standortgemeinde Naintsch, sowie dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, unter einem zur Stellungnahme übermittelt.

Aufgrund der Information der zu beteiligten Stellen (§ 5 UVP-G 2000) langten Stellungnahmen des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes (OZ. 8), des BMLFUW (OZ. 13) und der Umweltschwermetalle (OZ. 14) ein.

3. Mit einem auf §§ 44 a und 44 b AVG 1991 gestützten und am 22. Dezember 2009 in der Kleinen Zeitung und in der Kronenzeitung, sowie im Amtsblatt zur Wiener Zeitung - weiters auch durch Anschlag an der Amtstafel der Standortgemeinde und der UVP-Behörde - gehörig kundgemachten Edikt vom 18. Dezember 2009 hat die UVP-Behörde den verfahrenseinleitenden Antrag kundgemacht. Mit diesem Edikt wurde das Projekt gemäß § 9 UVP-G 2000 für die Dauer von 6 Wochen in der Zeit vom 23. Dezember 2009 bis 5. Februar 2010 bei den gesetzlich erforderlichen Stellen öffentlich aufgelegt, wobei auf die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme für Jedermann hingewiesen wurde. Unter einem wurde gemäß § 44 a Abs. 2 AVG 1991 eine Frist vom 23. Dezember 2009 bis 5. Februar 2010 bestimmt, innerhalb derer bei der Behörde schriftliche Einwendungen erhoben werden können. Auf die Rechtsfolgen des § 44 b AVG 1991 - Verlust der Parteistellung bei nicht rechtzeitiger schriftlicher Einwendungserhebung - wurde im Edikt hingewiesen. Zusätzlich wurde das Vorhaben entsprechend den Vorgaben des § 9 Abs. 4 UVP-G 2000 ordnungsgemäß im Internet unter www.umwelt.steiermark.at, Menüpunkt: Umwelt und Recht, kundgemacht.

Aufgrund dieses Ediktes langte eine allgemeine Stellungnahme einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie parteistellungsbegründende Einwendungen von 12 Nachbarn ein. Die inhaltlich gleich lautenden Stellungnahmen führen die Sicherheit der Trinkwasserversorgung durch eigene Hausbrunnen ins Treffen, melden Bedenken gegen das

Vorhaben insoferne an, als die Erschütterung der Wohnhäuser und damit Schäden durch Sprengungstätigkeiten befürchtet werden, eine Staubbelästigung durch den Transport befürchtet wird, sowie letztlich inhaltlich hinterfragt, in welchem Zeitraum Abbauarbeiten durchgeführt werden sollen.

4. Zur Beurteilung des gegenständlichen Einreichprojektes ließ die erkennende Behörde ein Prüfbuch erstellen, stellte ein Gutachterteam aus den erforderlichen Fachbereichen samt Sachverständigenkoordinator zusammen (Teammitglieder siehe Seite 9 des Gesamtgutachtens) und beauftragte die Fachgutachter und den Sachverständigenkoordinator mit der Erstellung eines Gesamtgutachtens gemäß § 12 UVP-G 2000 (im Folgenden: UV-GA). Der unter einem festgelegte Zeitplan gemäß § 7 UVP-G 2000 wurde im Laufe des Verfahrens revidiert. Hauptgrund hierfür sind die von den Sachverständigen im Laufe des Ermittlungsverfahrens erkannten Projektmängel, die Projektsnachbesserungen erforderlich machten (letzte Projektsnachbesserung am 30. April 2010 eingelangt, OZ. 61).

Die eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen wurden dem Sachverständigenkoordinator zur Befassung in dem zu erstellenden Gesamtgutachten unter Einbeziehung der erforderlichen Fachgutachter übermittelt.

5. Auf Basis der öffentlichen Bekanntmachung vom 5. Mai 2010, OZ. 63 im Akt, fand am 26. Mai 2010 die mündliche Verhandlung gemäß § 16 UVP-G 2000 statt. Der Verhandlungsablauf und das Verhandlungsergebnis wurden in Form einer Verhandlungsschrift festgehalten und wurde diese jenen Beteiligten, die dies verlangten, übermittelt.

6. Am 1. Juni 2010 langte die Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Ost- und Weststeiermark, vom 26. Mai 2010 unter Hinweis auf die Projektsbetroffenheit der Wildbacheinzugsgebiete des Breitenbergbaches und des Peuntnerbaches (für beide Bäche sind im Gefahrenzonenplan auch Gefahrenzonen ausgewiesen) ein. Zusammenfassend wird dargestellt, dass durch die geplante Steinbrucherweiterung keine wesentliche schutztechnische Verschlechterung für die anliegenden Siedlungsräume erwartet wird und daher keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

7. Im Lichte des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung war der Sachverhalt ausreichend erhoben, um in der fachlichen Beurteilung durch die beigezogenen Fachgutachter in Form des UV-GA zu unterziehen.

8. Das in Auftrag gegebene Umweltverträglichkeitsgutachten gemäß § 12 UVP-G 2000 (samt den als Basis dienenden Teilgutachten der beigezogenen Fachgutachter) langte am 9. Juli 2010 bei der UVP-Behörde ein. Entsprechend den Vorgaben des § 13 UVP-G 2000 wurde das UV-GA (samt den Teilgutachten) unverzüglich dem Projektwerber, den mitwirkenden Behörden, der Umweltschwermetallexpertin, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, übermittelt. Auch jenen Nachbarn, deren Parteistellung im Verfahren aufrecht geblieben ist, wurde das UV-GA samt Teilgutachten in Wahrung des Parteigehörs mit der Möglichkeit, innerhalb von 5 Wochen dazu eine Stellungnahme abzugeben, übermittelt. Das UV-GA wurde auch bei der Behörde und in der Standortgemeinde für die Dauer von 4 Wochen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt; diese Auflage wurde Anschlag an der Amtstafel der betroffenen Standortgemeinde und der Amtstafel der UVP-Behörde auch kundgemacht.

9. Zu den Ergebnissen des Beweisverfahrens langte nur mehr die Stellungnahme des Projektwerbervertreters ein (OZ. 83 im Akt).

B. Maßgebender entscheidungsrelevanter Sachverhalt

1. Dem Genehmigungsantrag und den Einreichunterlagen zufolge kann das Vorhaben in den wesentlichen Elementen (Kurzbeschreibung) wie folgt beschrieben werden:

Die Josef Christandl GmbH betreibt seit dem Jahr 1954 einen Steinbruch im Gemeindegebiet Naintsch (Bezirk Weiz, Stmk). Bei dem abgebauten Wertmineral handelt es sich um einen Kalkschiefer, welcher laut dem Mineralrohstoffgesetz (MinroG) den grundeigenen Rohstoffen zuzuordnen ist. Der Steinbruch liegt seitlich des Naintschgrabens, etwa 1km von der Abzweigung vom Feistritztal. Zur Sicherstellung der weiteren langfristigen Versorgung mit diesem Baurohstoff wird die Erweiterung des Abbaugbietes geplant. Als Erweiterungsgebiet

ist der sich süd-westlich an den derzeitigen Abbau anschließende Hangrücken vorgesehen. Damit bleibt die räumliche und funktionale Einheit des Abbaubereichs bestehen und es können insbesondere die bestehenden Aufbereitungs-, Weiterverarbeitungs- und Verladeeinrichtungen weiterhin genutzt werden. Da diese in unveränderter Form bestehen bleiben, bezieht sich das Erweiterungsprojekt ausschließlich auf die Abbautätigkeit (Förderung bis zum bestehenden Brecher). Geologische Untersuchungen haben in diesem Bereich das Vorhandensein einer Lagerstätte für die Erzeugung der entsprechenden Qualitäten der Verkaufsprodukte nachgewiesen.

Die Projektauslegung basiert auf einer jährlichen Verkaufsmenge von maximal 510.000 t. Nach bisherigen Erfahrungen, unterstützt von geologischen Untersuchungen im Projektgebiet, kann der gesamte Lagerstätteninhalt zu verkaufsfähigen Produkten verarbeitet werden. Dementsprechend entspricht die Abbaumenge der Verkaufsmenge und es müssen keine Verhaldungsbereiche angelegt werden. Die Abbauarbeiten im Tagebau werden im Zeitraum zwischen 7 h und 17 h durchgeführt.

Vorhabensumfang

Lage und Umgebung

Der geplante Erweiterungsbereich liegt zwischen den beiden Bachläufen des Peuntnerbaches und des Breitenbergerbaches. Beide Bäche bleiben in ihrem Verlauf unverändert bestehen. Der an die Bäche angrenzende Hangfuß bleibt bis zu einer Höhe von 4 m über dem Bachlauf erhalten. Bei einer Hangneigung von etwa 30° entspricht dies einem Streifen mit einer Breite von zumindest 7 m. Zusätzlich wird ein Sicherheitsabstand von mindestens weiteren 5 m zur Tagebauböschung eingehalten.

Die Längserstreckung des geplanten Tagebaus wird mit der oberen Grenze des markanten Wiesenbereichs im Projektgebiet festgelegt und beträgt etwa 800 m. Die tiefste Tagebausohle ist in Anlehnung an den derzeitigen Tagebau auf 530 m SH festgelegt. Bei dieser Abgrenzung ergibt sich ein deutlich längs gestreckter Tagebauendzustand, der an der südwestlichen Flanke seine größte Böschungshöhe mit etwa 260 m aufweist. Die seitlichen Flanken zu den beiden Bachläufen weisen deutlich geringere Böschungshöhen auf.

Betroffene Grundstücke

In den folgenden Zusammenstellungen werden die vom Abbau ganz oder teilweise betroffenen Grundstücke zusammenfassend dargestellt.

Direkt betroffen Grundstücke: Erweiterung (Abbaufeld)				
Grundstück			Eigentümer	
KG	Parz	EZ	Ant.	Name und Adresse
68018	665	234	1/2	Steinbauer Josef, 8184 Naitisch Edelschachen 14
			1/2	Steinbauer Josef, 8184 Naitisch Naintsch 14
68018	666/1	234	1/2	Steinbauer Josef, 8184 Naitisch Naintsch 14
			1/2	Steinbauer Josef, 8184 Naitisch Edelschachen 14
68018	669/1	437	1/1	Durlacher Maria, 8160 Weiz Bachl 40
68018	672/1	457	1/1	Josef Christandl Ges.mBH , 8181 St. Ruprecht an der Raab 173
68018	679/4	456	1/3	Christandl Dieter, 8160 Weiz Bismarckg. 4
			1/3	Christandl Josef, 8181 St. Ruprecht an der Raab Im Angerfeld 173
			1/3	Temmel Hagen, 8160 Weiz Am Büchlberg 4
68018	681	456	1/3	Christandl Dieter, 8160 Weiz Bismarckg. 4
			1/3	Christandl Josef, 8181 St. Ruprecht an der Raab Im Angerfeld 173
			1/3	Temmel Hagen, 8160 Weiz Am Büchlberg 4

Direkt betroffen Grundstücke: Erweiterung Bergbausstraße				
Grundstück			Eigentümer	
KG	Parz	EZ	Ant.	Name und Adresse
68018	676	44	1/1	Berger Alois, 8191 Koglhof Lechen 2
68018	677/1	44	1/1	Berger Alois, 8191 Koglhof Lechen 2
68018	680	44	1/1	Berger Alois, 8191 Koglhof Lechen 2
68018	889/6	47	1/2	Kleinburger Peter, 8184 Naintsch Steg 43
			1/2	Kleinburger Ingrid, 8184 Naintsch Steg 43

Tab. 1: Betroffene Grundstücke

Schutzgebietsausweisungen

Das Projektgebiet liegt in keinem naturschutzrechtlich ausgewiesenen Gebiet. Die Entfernung zu nahegelegenen Schutzgebieten stellt sich wie folgt dar:

Schutzgebiet	Entfernung zum Schutzgebiet
Landschaftsschutzgebiet Nr. 41 Almenland (LGBI. Nr. 99/2006)	Das Schutzgebiet umgibt das Projektgebiet
Naturpark Almenland	Das Schutzgebiet umgibt das Projektgebiet
Landschaftsschutzgebiet Nr. 48 „Pöllauer Tal“	Ca. 5 km
NATURA 2000 Gebiet „Feistritzklamm“	Ca. 12,5 km
NATURA 2000 Gebiet „Joglland“	Ca. 8 km
NATURA 2000 Gebiet „Raabklamm“ (rsp. Naturschutzgebiet VII Raabklamm)	Ca. 10,5 km

Tab. 2: Lage des Projektgebietes zu naturschutzrechtlich ausgewiesenen Gebieten

Verkehrskonzept

Im Zuge der Erweiterung verbleibt die Aufbereitungsanlage weiterhin am bisherigen Standort. Somit erfolgt die Auslieferung zu Baustellen und anderen Verbraucherstandorten auch in Zukunft von diesem Bereich aus, wobei der Transport mit LKW ab der Werksanbindung über die L353 Heilbrunner Straße und zum überwiegenden Teil sodann weiter über die B72 Weizer

Straße erfolgt. Nur ca. 6% des produzierten Materials wird Naintschgraben-aufwärts ausgeliefert. Die Betriebsanbindung an die L353 befindet sich bei km 22,460 ca. 400 m Naintschgraben-aufwärts befindet sich das Endproduktlager II in einem aufgelassenen Steinbruch für überschüssig produziertes Gesteinsmaterial, woraus zusätzlicher Schwerverkehr in diesem Abschnitt der L353 für den Transport des Materials zum/vom Endproduktlager II resultiert.

Für die betriebsinterne Verbindung zwischen dem künftigen Abbaubereich und dem bestehenden Tagebau Naintsch bzw. zur Aufbereitungsanlage wird eine in den Bergbaubetrieb integrierte Bergbaustraße errichtet, welche im oberen Bereich des Lehenweges sich lagemäßig mit diesem deckt bzw. der Lehenweg in diesem Abschnitt entsprechend adaptiert wird. Ab diesem Zeitpunkt wird der Lehenweg in diesem Abschnitt nicht mehr als Zufahrt für das Anwesen Korngraber und somit für öffentliche Zwecke benötigt, da sich dieses Anwesen im Bereich des künftigen Abbaubereiches befindet. Eine Benützung öffentlicher Verkehrswege für den Transport des gewonnenen Materials von der Abbaustelle zur Aufbereitungsanlage ist somit nicht erforderlich.

Die L353 Heilbrunner Straße wird im Abschnitt zwischen der Werksanbindung und der Einmündung in die B72 durch den auf das Werk Naintsch bezogenen Verkehr inkl. Betriebsmitteltransporte und dergleichen an Tagen durchschnittlicher Produktion in den Monaten April bis November durch ca. 290 LKW-Fahrten pro Tag und 50 PKW-Fahrten pro Tag belastet. An Tagen mit hohem Materialbedarf ergeben sich Spitzenwerte mit bis zu ca. 340 LKW-Fahrten pro Tag auf der L353 in diesem Abschnitt. Naintschgraben-aufwärts wird die L353 im Durchschnitt durch ca. 20 LKW-Fahrten pro Tag aus dem Betrieb Naintsch belastet. Die Verkehrsbelastungen auf der B72 durch Verkehr aus dem Werk Naintsch von der Einmündung der L353 in Richtung Birkfeld beträgt ca. 25 LKW-Fahrten pro Tag, in Richtung Anger ca. 260 LKW-Fahrten pro Tag, Spitzenwerte können sich mit ca. 300 LKW-Fahrten pro Tag südlich der Einmündung der L353 auf der B72 ergeben.

Hauptdaten des Steinbruchs

In der nachstehenden Tabelle werden die wesentlichsten Daten, auf welchen die Planung und die Auslegung des Tagebaus beruhen, in Übersichtsform zusammengefasst. Diese beziehen sich im Wesentlichen auf die geplante Abbaumenge, welche sich wiederum vom vorhersehbaren Absatz der Endprodukte ableitet. Für die Planung wird die jährliche Absatzmenge mit 510.000 t festgelegt. Diese ist als maximale Fördermenge zu sehen. Aufgrund der konjunkturellen Schwankungen kann in absatzschwachen Jahren die

tatsächliche Produktionsmenge unter diesem Wert liegen. Die Maschinenauslegung und deren Nutzungsgrad beziehen sich aber jedenfalls auf die Maximalbelastung.

Wie bei Baurohstoffen üblich unterliegt die Produktion auch einer saisonalen Schwankung. Da diese u.a. von der Wetter- und Witterungssituation der jeweiligen Jahre abhängt, kann diese nicht exakt prognostiziert werden. Nach den bisherigen langjährigen Erfahrungen kann aber davon ausgegangen werden, dass der Zeitraum mit einer hohen Produktionsrate die Monate April bis November umfasst, wobei in dieser Zeit etwa 85% der jährlichen Gesamtmenge abgesetzt werden. Die Leistungsberechnung und Auslegung der Tagebaumaschinen bezieht sich naturgemäß ebenfalls auf den Zeitraum der hohen Produktion.

Nachfolgend eine Übersicht der wesentlichen Eckdaten der Planungsgrundlagen:

Basisparameter (Auslegung)		
Jahresproduktion (Absatz)	510.000	t/Jahr
Liefermengen		
Dez-März (80 Tage)	20.000	t/Monat
April-Nov (172 Tage)	53.750	t/Monat
Betriebstage	252	Tage
Arbeitszeit max		
	7h - 17h	
Tagesleistung (max.)	2.500	t/Tag
Arbeitszeit	8	h/Tag
Stundenleistung (brutto)	313	t/h
Dichte (anstehend)	2,82	t/m ³
Anteil nicht verwertbar	0%	
jährliches Abbauvolumen	180.900	m ³ /Jahr

Beschreibung der wesentlichen Vorhabenselemente

Phasen des Gewinnungsprozesses

Das gesamte Projekt kann in folgende Abschnitte gegliedert werden:

- **Aufschlussphase:** Diese beinhaltet alle Tätigkeiten, welche vorbereitend für den planmäßigen Abbaubetrieb erforderlich sind. Im gegenständlichen Fall umfassen diese die Herstellung der Bergbaustraße (innerbetriebliche Förderung) sowie die Vorbereitungen für die Wasserhaltung (Vorbereitung des Absatz- und Retentionsteichs, Verlegung einer Transportrohrleitung). Für die Aufschlussphase wird ein Zeitraum von maximal 1 Jahr veranschlagt.

- Abbauphase: Umfasst den Zeitraum der eigentlichen Gewinnungstätigkeit. Entsprechend der Abbauvorräte und der jährlichen Produktionsmenge dauert die Abbauphase 59,4 Jahre.
- Schließungsphase: Umfasst alle Tätigkeiten, welche nach Beendigung des Abbaus notwendig sind, um die in Anspruch genommene Fläche ordnungsgemäß der vorgesehenen Nachnutzung zuzuführen. Im gegenständlichen Fall umfasst dies die Gestaltung der Tagebausohle inklusive der für die langfristige Wasserhaltung notwendigen Maßnahmen. Sie bezieht sich ausschließlich auf den Abbaubereich, und nicht auf die Weiterverarbeitungsanlagen, da deren weitere Nutzung grundsätzlich möglich ist und diese auch nicht Gegenstand des Genehmigungsantrages sind. Für die Schließung werden 3 Jahre veranschlagt.

Die Einteilung der Projektabschnitte bezieht sich also auf deren zeitliche Abfolge.

Im Hinblick auf die funktionalen Aspekte treten dabei zeitliche Überschneidungen auf. So erstrecken sich die Aufschlussarbeiten im bergtechnischen Verständnis (also die Freilegung der Lagerstättenbereiche, insbesondere Rodung und Oberbodenabtrag) über einen weiten Teil der Abbauphase. Gleiches gilt für die Arbeiten im Hinblick auf die Herstellung der der Nachnutzung entsprechenden Oberfläche, welche durch die laufende Renaturierung bereits zu Beginn der Abbauphase einsetzen. Aufgrund dieser funktionalen Verflechtung werden diese Aspekte auch im Zusammenhang mit der Abbautätigkeit beschrieben.

Aufschlussphase

Die Aufschlusstätigkeiten umfassen alle Maßnahmen, welche vorbereitend für den planmäßigen Abbau durchgeführt werden. Im gegenständlichen Projekt sind dies:

- Vorbereitung bzw. Herstellung der Bergbaustraße, welche der innerbetrieblichen Abförderung des gesprengten Rohguts zum Brecher dient,
- Herstellung des Absetz- und Retentionsteichs bzw. der zugehörigen Infrastruktur (Pumpstation für Zuleitung in den Breitenbergerbach, Abwurfbauwerk des Peuntnerbaches als Hochwasserschutz und Zuleitung in das Absetzbecken),
- Verlegung einer Rohrleitung entlang des Breitenbergbaches, welche der Entwässerung der Abbauflächen im Erweiterungsgebiet dient.

Nicht der Aufschlussphase zugerechnet werden die Rodung und das Abtragen des Oberbodens im Abbaubereich, da dieser schrittweise und im zeitlichen und funktionalen Zusammenwirken mit dem Abbau (Gewinnung) durchgeführt wird.

Bergbaustraße:

Die Abförderung des gesprengten Hauwerks zum Brecher erfolgt mittels SLKW. Dem Konzept des scheibenweisen Abbaus von oben entsprechend muss bereits vor Abbaubeginn eine entsprechende Förderstraße bis auf die oberste Etage hergestellt werden. Im Zuge des Abbaufortschritts wird diese etagenweise rückgebaut. Genehmigungsrechtlich stellt die Bergbaustraße eine Bergwerksanlage dar.

Zur Minimierung des erforderlichen Aufwandes und der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie aus bergtechnischen Überlegungen wird die Bergbaustraße abschnittsweise unterschiedlich gestaltet. Dies bedeutet, dass der obere Bereich mit einer deutlich reduzierten Dimensionierung hergestellt wird. Dieser Abschnitt wird nur mit speziellen LKWs befahren, welche für diese Verhältnisse konzipiert sind. Die damit verbundene reduzierte Förder- und damit Abbauleistung steht im Einklang mit dem Ziel, den oberen Bereich mit einem verlangsamten Teufenfortschritt abzubauen.

Die gesamte Förderwegstrecke weist eine Länge von etwa 2200 m auf. Die durchschnittliche Steigung beträgt 10,4%. Die maximalen Steigungen betragen 13,2% für den von SLKW benützten Abschnitt und 16% für den ausschließlich von Knicklenker befahrenen Abschnitt. Diese Steigungen (welche nur in sehr kleinen Abschnitten auftreten) liegen damit weit niedriger als die theoretisch von den Maschinen zu bewerkstellenden Steigungen, sodass jedenfalls ein sicherer und effizienter Einsatz gewährleistet ist.

Der Abschnitt außerhalb des derzeit bestehenden Abbaufeldes hat eine Länge von 1697 m. Der überwiegende Teil davon (nämlich 1294 m bzw. 76%) bezieht sich auf die Erweiterung bestehender Straßen oder Wege. Nur 403 m müssen tatsächlich neu aufgefahren werden.

Wasserhaltung (Absetz- und Retentionsteichs, Transportrohrleitung)

Die zentrale Anlage der Wasserhaltung bildet der Absetz- und Retentionsteich im derzeitigen Tagebaubereich. Dieser muss nicht errichtet werden, sondern entsteht im Zuge der zwischenzeitlichen derzeitigen Abbautätigkeit (Sohlabsenkung) und wird nach Beendigung des Abbaus im derzeitigen Tagebau für die Wasserhaltung des Tagebaus im Erweiterungsgebiet genutzt. Die gesammelten Wässer werden über eine Pumpstation in den

Breitenbergerbach geleitet. Die Pumpstation sowie die Zuleitung in den Breitenbergerbach werden im Zuge der Aufschlussarbeiten errichtet.

Zusätzlich wird der Absetz- und Retentionsteich als Hochwasserschutz für den Peuntnerbach genutzt und so der verrohrt geführte Abschnitt des Peuntnerbaches entlastet. Dazu wird ein Abwurfbauwerk vor dem bestehenden Einlauf errichtet, welches Übermengen in den Retentionsteich leitet. Die Zuführung zum Retentionsteich erfolgt über ein Trapezgerinne bzw. wird im Bereich des zukünftigen Förderweges verrohrt geführt.

Die Oberflächenwässer des Abbaus im Erweiterungsbereich werden auf den Etagen gesammelt und einer zentralen Transportrohrleitung zugeführt bzw. über Rasenmulden und Rasenflächen in den Vorfluter Breitenbergerbach eingeleitet. Über diese Transportzuleitung werden die Wässer in den Absetz- und Retentionsteich geleitet. Diese Transportrohrleitung übernimmt die Entwässerung über einen Großteil der Projektlaufzeit (etwa bis Tagebaustand 14, also etwa 50 Jahre). Anschließend erfolgt eine direkte, gravitäre Zuleitung in den Retentionsteich.

Die Transportrohrleitung wird im Wesentlichen parallel der endgültigen südlichen Tagebauböschungskante, also mehr oder weniger parallel zum Breitenbergerbach, geführt. Dadurch kann sie über den gesamten Zeitraum ohne Umbauten genutzt werden. Da diese Tagebauendböschung erst zu einem sehr viel späteren Zeitpunkt erreicht wird, muss in der Aufschlussphase über die gesamte Länge ein Einschnitt hergestellt werden, um die Rohrleitung (Betonrohr mit 1000mm Durchmesser) verlegen zu können. Die Lage des Einschnitts definiert sich durch den mindestens einzuhaltenden vertikalen Abstand von 4m zum Bachbett des Breitenbergerbaches und folgt dem Relief der Hangtopographie.

Der Einschnitt verläuft dementsprechend zwischen der Kehre 1 (Grenze derzeitiges Abbaufeld) und Kehre 3 (Querung Breitenbergerbach, Grenze Abbaufeld Erweiterung) der Bergbaustraße und weist eine Länge von ca. 315m auf. Der Höhenunterschied beträgt etwa 60m. Für den Einbau der Rohrleitung ist eine Einschnittsbreite von ca. 3m erforderlich.

Die Herstellung erfolgt mit entsprechenden Kleingeräten. Nach derzeitiger Einschätzung kann das Material mechanisch mit Hydraulikbagger abgetragen werden. Im geringen Umfang könnten Kleinsprengungen notwendig sein. Oberboden und Ausbruchmaterial werden getrennt und zwischengelagert. Die Gesamtmenge wird mit etwa 1600 m³ abgeschätzt. Nach Verlegung der Rohrleitung und Errichtung der Übergabeschächte wird der Einschnitt unmittelbar wieder mit diesem Material verfüllt und renaturiert.

Betriebsphase (Abbauphase)

Zur besseren Übersichtlichkeit werden die wesentlichsten Kennwerte, die sich aus dem vorgeschlagenen Tagebauzuschnitt ergeben, vorab tabellarisch zusammengefasst:

Kennzahlen Tagebauzuschnitt		
Lagerstättenvorrat		
Volumen	10,750	Mio m ³
Menge	30,315	Mio t
Abbauzeitraum (nom.)	59,4	Jahre
Längserstreckung	ca. 670	m
Quererstreckung	ca. 320	m
Tagebautiefstes (Sohle)	530	m SH
Höchster Tagebaukante	ca. 790	m SH
Generalneigung		
oberer Bereich SW-Böschung	35	°
alle übrigen Böschungen	45	°
Böschungshöhen		
SW-Böschung	ca. 260	m
N-Böschung	< 90	m
S-Böschung	< 110	m
Etagenhöhe	15	m
Fläche Abbaubereich	16,35	ha

Abbaubereich

Der geplante Abbaubereich liegt auf dem Hangrücken, welcher sich an den derzeitigen Abbau in westlicher Richtung anschließt. Dieser wird seitlich durch zwei Grabensystem abgegrenzt, und zwar durch den Breitenbergerbach im Süden und dem Peuntnerbach im Norden. In Längsrichtung reicht der Projektbereich i.w. bis an den oberen Rand des Wiesenbereichs oberhalb des Gehöfts „Korngraber“ (Forstaufschließungsweg entlang des Waldsaums).

Die seitlichen Grabensysteme mit dem Breitenbergerbach und dem Peuntnerbach werden aus ökologischen und auch technischen Gründen als natürliche Grenzen des Bergbaugebiets angesehen. Der Tagebau wird so angelegt, dass die Tagebaubruchwand in einem ausreichenden Abstand zum Bachlauf zu liegen kommt.

Wie aus dem geologischen Profil ersichtlich, fällt die Formation des Angerkristallins gegen den Hang ein. Für die möglichst vollständige Gewinnung dieser qualitativ hochwertiger eingeschätzten Gesteinsformation der kristallinen Schiefer spricht eine Längserstreckung des Abbaus entsprechend der vorgeschlagenen Projektkonzeption.

Generalneigung

Bei der vorgesehenen Abbauausdehnung ergeben sich Tagebauendböschungen mit einer Höhe von bis zu 260 m. Dementsprechend ist besonderes Augenmerk auf deren Gestaltung zu legen, um eine langfristige Stabilität und Sicherheit des Tagebaus zu gewährleisten. Die wesentlichste Gestaltungsmaßnahme betrifft die Generalneigung der Böschungen. Einleitend kann dazu bemerkt werden, dass das gewählte Abbauverfahren des scheibenweisen Abbaus von oben nach unten im Grunde laufend eine Adaptierung der Generalneigung vorgenommen werden kann, sollten unerwartete Verhältnisse der Gebirgssituation dies erfordern. Nichtsdestotrotz ist eine planmäßige Festlegung der Generalneigung erforderlich, da diese nicht nur Sicherheit und Landschaftsbild, sondern auch die Wirtschaftlichkeit des Abbaus beeinflussen.

Die Ergebnisse der umfangreichen geologischen Untersuchungen zu den gebirgsmechanischen Verhältnissen können dahingehend zusammengefasst werden, dass insbesondere für die hohe Tagebauendböschung im SW sehr günstige Verhältnisse hinsichtlich der Schichtungsorientierung vorliegen, da diese „in den Berg“ einfallen. Laut geologischem Bericht sind auch die Verhältnisse für die seitlichen Böschungen im S bzw. N günstig, da das Streichen der Schichtungen normal zur Bruchwand verläuft. Somit sind Versagensmechanismen eines Abgleitens von Felspaketen generell auszuschließen. Grundsätzlich ist aber weiterhin die Variabilität der Verhältnisse zu beachten, welche sich aus der komplexen geologischen Situation ableitet. Diese betrifft aber vorrangig die Stabilität der Etagenwände, während ihre möglichen Auswirkungen auf die Gesamtstabilität als gering angesehen werden. Diesen Gegebenheiten wird durch Maßnahmen der Endgestaltung der Etagen und Etagenwänden sowie durch eine begleitende geologische Evaluierung Rechnung getragen.

Insgesamt wird die Generalneigung der Tagebauendböschungen mit 45° für alle Böschungsorientierungen festgelegt. Diese Festlegung berücksichtigt bereits die erforderlichen Sicherheiten, wie sich auch aus der Reduktion der Generalneigung gegenüber der derzeitigen Bruchwand (etwa 50° im derzeitigen Abbau) ableiten lässt.

Für den obersten Bereich der im SW gelegenen Tagebauböschung, welche eine Gesamthöhe von 260 m aufweist, ist eine Verflachung der Generalneigung vorgesehen. Diese ist vorrangig aus Gesichtspunkten des Landschaftsbildes motiviert, um in diesem oberen Bereich eine für den visuellen Eindruck besonders wirksame Renaturierung durchführen zu können. Durch die

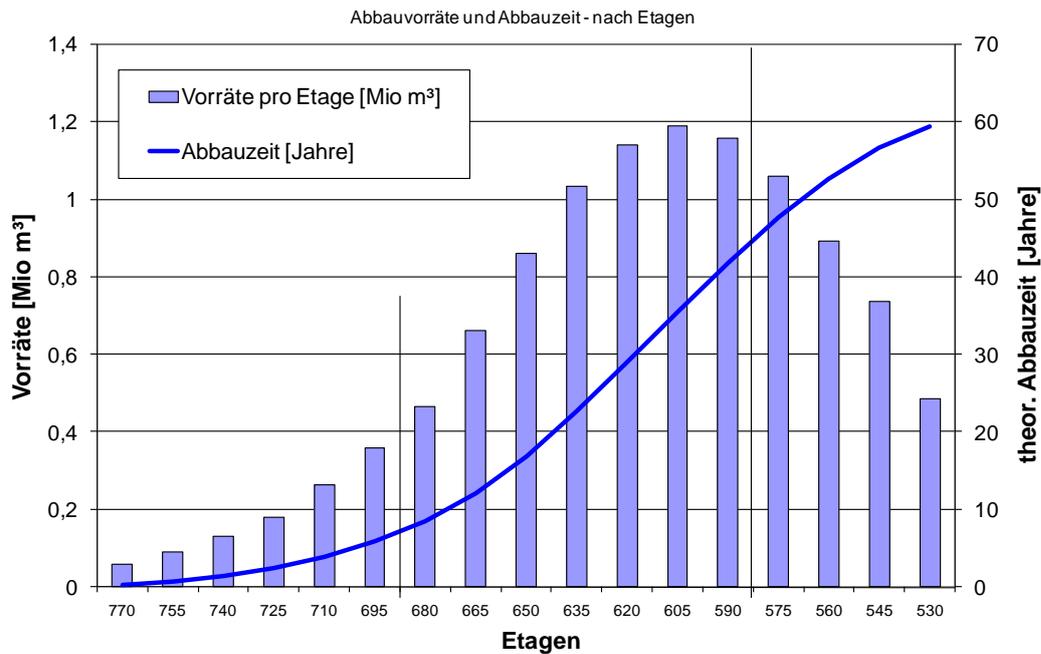
Reduktion auf 35° Generalneigung ist es möglich, eine durchgehende oder annähernd durchgehende Renaturierungsfläche zu schaffen und die Etagenstruktur damit vollständig aufzulösen. Diese Maßnahme wirkt sich aber auch positiv auf Gebirgsmechanik und Sicherheit aus. Zum einen wird dadurch eine zusätzliche höhere Sicherheit gegenüber Zonen mit eventuell durch Verwitterungserscheinungen reduzierter Festigkeit erreicht. Zum anderen wird die eigentliche, mit 45° geneigte Hauptböschung um 100 m Höhe reduziert, sodass diese nur mehr eine wirksame Höhe von etwa 150 m aufweist. Des Weiteren kann am Fuß der abgeflachten Böschung (695 m SH) eine etwas verbreiterte Etage eingezogen werden. Durch die flache Neigung und die durchgeführte Renaturierung der darüber liegenden Böschung ist eine Steinfallgefahr auszuschließen und damit eine permanente, sichere Zugänglichkeit auf diesem Niveau gegeben. Diese Zugänglichkeit ist ausschließlich für Kontrollfunktionen sowie im Fall (nicht gänzlich auszuschließender) Problemsituationen für Sicherungsmaßnahmen vorgesehen.

Abbauvorräte:

Auf Basis des vorstehend dargestellten Tagebauzuschnitts wird ein anstehendes Abbauvolumen von 10,750 Mio. m³ aufgeschlossen. Entsprechend den Basisparametern für Gebirge und Produktion entspricht dies 30.315 Mio. t bzw. einer Abbaudauer von 59,4 Jahren.

Tabellarische und grafische Darstellung des Abbaufortschritts:

Etage	Volumen		Menge		theor. Abbauzeit	
	pro Etage	lfd.Sum.	pro Etage	lfd.Sum.	pro Etage	lfd.Sum.
	m ³	m ³	t	t	Jahre	Jahre
770	57.500	57.500	162.200	162.200	0,3	0,3
755	89.900	147.400	253.500	415.700	0,5	0,8
740	129.300	276.700	364.600	780.300	0,7	1,5
725	180.100	456.800	507.900	1.288.200	1,0	2,5
710	262.900	719.700	741.400	2.029.600	1,5	4,0
695	357.300	1.077.000	1.007.500	3.037.100	2,0	6,0
680	464.600	1.541.600	1.310.200	4.347.300	2,6	8,5
665	661.200	2.202.800	1.864.600	6.211.900	3,7	12,2
650	859.600	3.062.400	2.424.100	8.636.000	4,8	16,9
635	1.032.500	4.094.900	2.911.600	11.547.600	5,7	22,6
620	1.141.100	5.236.000	3.217.900	14.765.500	6,3	29,0
605	1.188.100	6.424.100	3.350.500	18.116.000	6,6	35,5
590	1.156.800	7.580.900	3.262.100	21.378.100	6,4	41,9
575	1.059.000	8.639.900	2.986.400	24.364.500	5,9	47,8
560	890.900	9.530.800	2.512.400	26.876.900	4,9	52,7
545	735.300	10.266.100	2.073.500	28.950.400	4,1	56,8
530	483.900	10.750.000	1.364.600	30.315.000	2,7	59,4



Gestaltung der Tagebauendböschung

Die Generalneigung ist ein bestimmender Faktor für den Gesamtzuschnitt des Tagebaus. Die Gestaltung der Endböschung orientiert sich an den dadurch vorgegebenen Rahmenbedingungen. Die wichtigsten Gestaltungsparameter sind dabei Etagenhöhe, Etagenbreite und Bruchwandneigung sowie weiters die Ausgestaltung und gegebenenfalls die Behandlung der jeweiligen Flächen. Vorrangiges Ziel ist es, die Arbeitssicherheit der Belegschaft zu gewährleisten, wobei insbesondere der Schutz vor Steinfall im Vordergrund steht. Zu berücksichtigen sind jedoch auch die damit verbundenen Auswirkungen auf das visuelle Erscheinungsbild.

Da durch den scheibenweisen Abbau von oben nach unten der spätere Zugang zu den darüberliegenden Bermen der Tagebauendböschung nur sehr beschränkt möglich ist bzw. einen hohen Aufwand erfordern würde, zielen die gewählten Maßnahmen jedenfalls auf eine nachhaltige und nachsorgefreie Gestaltung der Tagebauendböschung ab.

Der oberste Bereich der Tagebauhauptböschung im NW des Tagebaus wird mit einer Generalneigung von 35° hergestellt. Bei dieser Neigung ist es möglich, durch Aufschüttungen eine durchgehende Fläche herzustellen und diese zu begrünen bzw. zu bepflanzen. Dabei wird kurz vor Erreichen der Tagebauendböschungsposition eine Halbetage eingezogen, wobei die obere bis an die endgültige Grenze des Tagebauendstandes der jeweiligen Etage vorgetrieben wird. Die Verbindung zwischen den jeweiligen Kopfkanten entspricht dabei der

Generalneigung von 35°. Der verbleibende Freiraum zur gedachten Generalneigung wird mit geeignetem Material und Oberboden aufgefüllt und renaturiert.

Im unteren Bereich der Böschungen mit 45° Generalneigung wird die Etagenhöhe mit 15 m festgelegt. Diese Festlegung basiert auf einem optimalen Kompromiss zwischen sprengtechnischen Gesichtspunkten und Gesichtspunkten der Zugänglichkeit der einzelnen Etagen. Die Bruchwandneigung (Bohrlochneigung) beträgt 70°. Bei einer Generalneigung von 45° ergibt sich eine nominelle Etagenbreite von ca. 9,5 m. Unter den gegebenen Gebirgsverhältnissen ist davon auszugehen, dass jedenfalls eine nutzbare Etagenbreite von 8m zur Verfügung steht.

In den Bereichen mit 45° Generalneigung bleiben die Etagen im Wesentlichen bestehen. Die Bermen dienen dabei vorrangig zum Schutz der Belegschaft vor Steinfall. Dementsprechend wird auch von einer Abschrägung der Kopfkanten abgesehen, da dadurch die Etagenbreiten reduziert und damit das Rückhaltepotential für eventuell sich lösende Gesteinsbrocken verringert werden würde.

Soweit dies den landschaftspflegerischen Vorgaben entspricht, werden die Bermen mit geeignetem Material und Oberboden abgedeckt und renaturiert. Die Materialauflage dient dabei neben der Grundlage für Bewuchs vor allem auch der Dämpfung und damit dem sicheren Stoppen eventuell sich aus der Bruchwand lösender Gesteinsbrocken sowie der Aufnahme üblicher Niederschlagsmengen zur Minimierung von Erosionseffekten. Dementsprechend wird diese Materialauflage im Wesentlichen nur in horizontalen Lagen aufgebracht, da eine geböschte Schüttung ein Abkollern von Steinen nicht wirksam verhindern könnte. Eine derartige Gestaltung ist jedenfalls in den oberen Bereichen der NW-Böschung des Tagebaus vorgesehen, welche insgesamt die größte Höhe erreicht. In den unteren Etagen (etwa < 620 m SH) kann teilweise auch auf eine derartige Materialauflage verzichtet werden.

Bei der endgültigen Gestaltung wird auf die lokalen Gegebenheiten Rücksicht genommen, da diese laut geologischer Beurteilung einem gewissen Maß an Variation unterliegen. Dementsprechend können lokal begrenzt die Bruchwandneigungen teilweise versteilt oder verflacht werden. In Bereichen besonders ungünstiger Gebirgseigenschaften können zusätzlich auch gegebenenfalls Stabilisierungen mit Kokosnetzen o.ä. zur Bewuchsinitalisierung vorgesehen werden.

Gestaltung in Bachnähe

Der Abbau hält zu den seitlich begrenzenden Bachläufen ausreichend Abstand, um einerseits deren Verlauf nicht zu stören, und andererseits Stabilitätsprobleme der Tagebauböschung durch hydrologische Auswirkungen auszuschließen. Dabei wird zwischen dem Bachbett und der eigentlichen Tagebauböschung ein Kronenbereich bestehen gelassen.

Bei der Gestaltung wird auf die jeweiligen lokalen Gegebenheiten Bedacht genommen, wobei diese in Zusammenwirken mit einer ökologischen und geologischen Bauaufsicht festgelegt wird. Die konstruktive Festlegung der Tagebaugrenze definiert sich über die vertikale Höhe des Kronenbereichs über dem Bachbett, da diese der funktionalen Schutzwirkung besser entspricht und Unzulänglichkeiten hinsichtlich der Dichte der Vermessungspunkte keine wesentliche Auswirkung haben. Die Bauausführung richtet sich aber selbstverständlich nach den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort.

Von jeglicher Abbautätigkeit freigehalten wird dabei jener Bereich, welcher vom Bachbett aus weniger als 4 m Höhenunterschied aufweist. Dies gilt auch für die Aufschlussarbeiten im Zusammenhang mit der Wasserhaltung (verrohrte Entwässerungsstrecke entlang des Breitenbergerbaches). Damit bleibt ein zumindest 4 m hoher Schutzwall aus anstehendem Gebirge bestehen. Bei einer in diesen Bereichen vorherrschenden Hangneigung von 30° bis 35° beträgt die horizontale Breite dieses Schutzbereichs zumindest 6 m. Die daran anschließende Kronenbreite zwischen diesem Schutzbereich und der eigentlichen Tagebauböschung beträgt zumindest 5 m. Der dazwischen sich ausbildende Kronenbereich wird bachseitig so weit wie möglich bestehen gelassen, und tagebauseitig abgeflacht, um eine entsprechende Renaturierung initiieren zu können.

Abbauführung

Bei der Festlegung der Abbauführung sind u.a. die folgenden wesentlichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Qualitätssteuerung: Vergleichmäßigung der in der Lagerstätte unterschiedlich verteilten Qualitätsbereiche, soweit notwendig.
- Vergleichmäßigung des Maschineneinsatzes durch den parallelen Abbau von produktionstechnisch günstigen und ungünstigeren Abbaubereichen, sowohl

hinsichtlich der Vermeidung von Emissionsspitzen als auch hinsichtlich ökonomischer Anforderungen.

- Berücksichtigung der Einsehbarkeit und der Abschirmung von Emissionen, also insbesondere Abbau in Scheiben von oben, laufende Renaturierung und Schutz durch temporäre Kulissen.

Die geologische Erkundung des Abbaubereiches hat gezeigt, dass die Lagerstätte einen durchaus inhomogenen Aufbau aufweist, d.h. dass sich Zonen unterschiedlicher Qualität über mehr oder weniger kurze Distanzen abwechseln. Dabei spielen jene Parameter eine Rolle, welche für die Produktqualität (Festigkeit, Abriebseigenschaften, Frostsicherheit etc.) ausschlaggebend sind. Um umfangreiche Zwischenlagerungen und damit verbundene zusätzliche Förderbewegungen und Energieaufwendungen zu vermeiden, ist es notwendig, die für die jeweiligen Endprodukte erforderlichen Lagerstättenbereiche direkt vom Abbau gezielt dem Weiterverarbeitungsprozess zuzuführen. Daraus leitet sich die Notwendigkeit der Zugänglichkeit zu unterschiedlichen Lagerstättenqualitäten ab, welche nur durch eine entsprechend große Angriffsfläche erzielt werden kann. Bei räumlich relativ begrenzten Abbaubereichen (wie sie im Hangabbau meist auftreten) und insbesondere bei einer vertikalen Zonierung der Lagerstätte (wie dies im gegenständlichen Fall vorliegt) kann diese Angriffsfläche nur dadurch gewährleistet werden, dass mehrere Etagen gleichzeitig in Verhieb stehen. Auf Grund der durchgeführten Untersuchungen wird davon ausgegangen, dass etwa 2 bis 3 Etagen erforderlich sind. Insbesondere in oberflächennahen Abbaubereichen, also zu Beginn der Abbautätigkeit, sind 3 Abbauetagen anzustreben, um die durch die Verwitterung tendenziell verringerte Qualität kompensieren zu können. Mit zunehmendem Abbaufortschritt kann die Anzahl der Abbauetagen auf etwa 2 reduziert werden, u.a. auch weil die Längen der Abbaufrenten größer werden.

Die Lagerstätte kann in der vorliegenden Hanglage im Wesentlichen nur von oben abgebaut werden, um den sicherheitlichen, ökonomischen, ökologischen und sozialen Anforderungen genügen zu können. Für den vorgesehenen LKW-Transport bedeutet dies überaus unterschiedliche Verhältnisse über die gesamte Lebensdauer des Abbaus, welche insbesondere durch lange Transportwege und damit ungünstige Transportleistungen zu Beginn des Abbaus charakterisiert sind. Daraus resultiert wiederum ein entsprechend höherer Maschineneinsatz zu Beginn der Abbautätigkeit, welcher wiederum zu einer ungünstigen Situation hinsichtlich der damit einhergehenden Emissionen führt. Mit fortlaufendem Abbaufortschritt verringert sich der notwendige Maschineneinsatz, da sich die Gewinnung dem Übergabepunkt der Weiterverarbeitung annähert.

Zu berücksichtigen ist weiters, dass die geforderte hohe Förderleistung nur durch entsprechend großzügig dimensionierte Fahrwege erreicht werden könnte. Diese müssten bereits zu Projektbeginn hergestellt werden, und den gesamten Abbaubereich bis an den höchsten Punkt aufschließen. Damit wäre jedenfalls ein beträchtlicher Eingriff in die bestehende Situation verbunden.

Wie aus der geologischen Erkundung hervorgeht, weisen die obersten Etagen nur relativ geringe Abbauvorräte auf. Im Zusammenwirken mit einem konstanten jährlichen Abbauvolumen ergäbe sich daraus ein besonders rascher Teufenfortschritt. Bergtechnisch bedeutet dies einen überproportional hohen Aufwand für den Anschnitt der neuen Etagen, für die Endgestaltung der Tagebauendböschung sowie der Einbindung der Zugangsrampen. Zusätzlich folgt aus der geometrischen Situation, dass ein gleichzeitiger Abbau auf mehreren Etagen (welcher im Hinblick auf die Qualitätssteuerung und damit der Qualitätssicherung des Endproduktes notwendig ist) de facto nicht durchführbar ist.

Besonders nachteilig würde sich dieser rasche Abbaufortschritt jedoch auch für die Renaturierung auswirken, da diese notwendigerweise mit einem gewissen Zeitbedarf verbunden ist, um ihre Wirksamkeit entfalten zu können. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die visuelle Auswirkung, als auch die von der Ausbildung des Bewuchs ausgehenden Stabilisierung der Tagebauendböschung. Bei einem strikten scheibenweisen Abbau von oben würden innerhalb von etwa 6 Jahren eine Tagebauendböschung mit einer Höhe von etwa 100 m geöffnet werden. In den ersten 2,5 Jahren wäre bereits eine Abbauhöhe von etwa 60 m erreicht.

Aus den genannten Gründen wurde eine Abbaustrategie entwickelt, welche diese ungünstigen Effekte weitgehend vermeidet. Im Wesentlichen wird dies dadurch erreicht, dass sich in der Anfangsphase der Abbau in den mittleren Bereich des Abbaufeldes konzentriert, während der Abbau in den kritischen oberen Bereichen nur in sehr moderatem Ausmaß durchgeführt wird. Durch die reduzierte Abbautätigkeit im obersten Bereich können auch kleinere Fördermaschinen eingesetzt werden, welche wiederum eine deutlich kleinere Dimensionierung der Zugangsstraßen hinsichtlich Breite und v.a. der Kurvenradien erlaubt. Im Verlauf der weiteren Abbauentwicklung werden diese beiden (vorerst getrennten) Bereiche zusammengeführt, so dass sich anschließend ein Etagenabbau in gewohnter Ausprägung einstellt. Damit können folgende Vorteile erzielt werden:

- Vermeidung einer groß dimensionierten Förderstraße über den gesamten Höhenbereich des Abbaus bereits zu Beginn der Abbautätigkeit.

- Langsamer Abbaufortschritt auf den obersten Etagen, welche die Durchführung einer wirksamen Gestaltung und Renaturierung der Tagebauendböschung erlaubt.
- Verringerung der in der Anfangsphase eingesetzten Fördermaschinen (Reduktion der Anzahl an SLKW).

Durch diese Maßnahmen ist in der Anfangsphase die gesamte offene Fläche etwas höher als dies im Fall eines strikten Scheibenabbaus von oben der Fall wäre. In Abwägung mit den erzielten Vorteilen wird dieser Nachteil jedoch als nicht wesentlich eingeschätzt.

Darstellung der Schließungsphase

Die Schließungsphase umfasst alle Tätigkeiten, welche nach Beendigung des Abbaus notwendig sind, um die in Anspruch genommene Fläche ordnungsgemäß der vorgesehenen Nachnutzung zuzuführen. Sie bezieht sich ausschließlich auf den Abbaubereich und nicht auf die Weiterverarbeitungsanlagen, da deren weitere Nutzung grundsätzlich möglich ist und diese auch nicht Gegenstand des Genehmigungsantrages sind. Für die Schließung werden 3 Jahre veranschlagt.

Durch den scheibenweisen Abbau von oben nach unten und die laufenden Renaturierung sind zum Zeitpunkt der Beendigung des Abbaus die Tagebauendböschungen bereits endgültig gestaltet. Für diese Böschungen sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen notwendig. Falls dies nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt geschehen ist, wird der Abschnitt der Bergbaustraße außerhalb des Abbaubereichs spätestens mit Beendigung der Abbautätigkeit seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt.

Demontierungsarbeiten sind nur im Zusammenhang mit den Einrichtungen der Wasserhaltung erforderlich. Der Retentionsteich bleibt dabei grundsätzlich bestehen und wird gemäß den Vorgaben der landschaftspflegerischen Begleitplanung gestaltet. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen langfristigen Wasserhaltung ist eine Lösung ohne künstliche Wartungsarbeiten und damit ein Verzicht auf einen Pumpbetrieb erforderlich. Daher werden die überschüssigen Wässer des Teiches gravitär über eine zu errichtende Rohrleitung in die bestehende Rohrleitung und bis zum Einfahrtsbereich des Werksgeländes geleitet und dort in das bestehende offene Gerinne des Peuntnerbachs eingespeist. Für den Hochwasserschutz des Peuntnerbachs wird beim Überlauf des Teichs ein Dotationsbauwerk errichtet, welches die Abflussmengen in den Peuntnerbach begrenzt.

Dementsprechend wird die Pumpanlage rückgebaut. Die Transportrohrleitung entlang des Breitenbergbachs verbleibt an Ort und Stelle, erfüllt aber keinerlei Funktion.

Folgenutzungsphase

Die Folgenutzung entspricht dem Renaturierungskonzept.

Technische Infrastruktur

Für den Tagebaubetrieb im Erweiterungsgebiet werden nur dieselbetriebene Maschinen eingesetzt. Aus der Alternativenprüfung ist hervorgegangen, dass aufgrund der topographischen und betriebsorganisatorischen Verhältnisse keine Möglichkeit besteht, diese durch elektrisch betriebene stationäre Anlagen zu ersetzen. Erneuerbare Energieträger können nur im Rahmen der von den Anbietern bereitgestellten Zumischungen im Diesel verwendet werden. Für die Betankung der Maschinen steht eine entsprechende Tankanlage im Werksbereich zur Verfügung.

Es werden die im Werksbereich bestehenden Betriebs- und Sozialräume weiterhin verwendet. Für die Erweiterung fallen demnach keine zusätzlichen Energieaufwendungen an.

Die Energieversorgung für die Wasserhaltung (Pumpstation des Absetz- und Retentionsteiches) wird über die Werksanlage bereitgestellt.

Betriebszeiten

Für die eigentlichen Abbautätigkeiten inklusive dem Transport zur bestehenden Aufbereitungsanlage sind mit werktags (Montag bis Freitag) 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr beantragt.

Der Abtransport der Güter erfolgt werktags (Montag bis Freitag) von 06.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie samstags von 06.00 Uhr bis 14.00 Uhr. Diese Zeiten wurden in der mündlichen Verhandlung von den Antragstellern bekannt gegeben und entsprechen dem genehmigten Bestand.

ArbeitnehmerInnen

Im Gewinnungsbetrieb des Tagebaus sind im Regelfall etwa 5 Personen tätig. Dies entspricht den eingesetzten Maschinen der Haupttätigkeiten (1 Person Bohren und Sprengen, 1 Person Laden, 2 Personen für Förderung) sowie einer Zusatzperson für Hilfstätigkeiten. In der Anfangsphase ist für die Abförderung aus dem oberen Abbaubereich zusätzliche eine Person für Laden und Fördern im Einsatz.

2. Dem Spruch dieses Bescheides liegen folgende mit dem Vidierungsvermerk der UVP-Behörde versehenen Projektunterlagen zum beantragten Vorhaben zugrunde:

Fachbereich		Berichtstitel	Planmaßstab
Umweltverträglichkeitserklärung	1-1	Umweltverträglichkeitserklärung	
	1-2	Umweltverträglichkeitserklärung-Ergänzung	
	1-3	Stellungnahmen zur Erstevaluierung	
Bergtechnik	2-1	Technische Planung (Gewinnungsbetriebsplan)	
	2-2	Übersichtsplan	1:5.000
	2-3-1	Lageplan	
	2-3-2	Liste der betroffenen und benachbarten Grundstücke	
	2-3-3	Firmenbuchauszug	
	2-4-1	Tagebau - Endstand - Grundriss	1:1.000
	2-4-2	Tagebau - Endstand - Profile	1:1.000 (überhöht)
	2-5-1	Bergbaustraße - Grundriss	1:1.000
	2-5-2	Bergbaustraße - Längsprofile	1:1.000 (überhöht)
	2-5-3	Bergbaustraße - Regel- und Querprofile	var.
	2-6-1	Tagebauentwicklung - Stand 1 (Aufschluss)	1:2.500
	2-6-2	Tagebauentwicklung - Stand 2	1:2.500
	2-6-3	Tagebauentwicklung - Stand 3	1:2.500
	2-6-4	Tagebauentwicklung - Stand 4	1:2.500
	2-6-5	Tagebauentwicklung - Stand 5	1:2.500
	2-6-6	Tagebauentwicklung - Stand 6	1:2.500
	2-6-7	Tagebauentwicklung - Stand 7	1:2.500
	2-6-8	Tagebauentwicklung - Stand 8	1:2.500
	2-6-9	Tagebauentwicklung - Stand 9	1:2.500
	2-6-10	Tagebauentwicklung - Stand 10	1:2.500
	2-6-11	Tagebauentwicklung - Stand 11	1:2.500
	2-6-12	Tagebauentwicklung - Stand 12	1:2.500
	2-6-13	Tagebauentwicklung - Stand 13	1:2.500
	2-6-14	Tagebauentwicklung - Stand 14	1:2.500
	2-6-15	Tagebauentwicklung - Stand 15	1:2.500
	2-6-16	Tagebauentwicklung - Stand 16	1:2.500
	2-6-17	Tagebauentwicklung - Stand 17	1:2.500
	2-6-18	Tagebauentwicklung - Stand 18 (Endstand)	1:2.500
	2-7	Nutzungsabschnitte – Nutzung und Rodung	1:1.500
	2-8	Sprengtechnik - Schutzobjekte	1:5.000
	2-9	Anlage Maschinen	
	2-10	Technischer Bericht-Wasserbautechnik	
2-11	Pläne-Wasserbautechnik	1:100, 1:5.000	
2-12	Technischer Bericht - Wasserbautechnik - Ergänzung		

Fachbereich		Berichtstitel	Planmaßstab
Geologie und Bergbauanlagen	3-1	Geologisch-lagerstättenkundliche Beschreibung und Beurteilung	
	3-2	Technischer Bericht	
	3-3	Lageplan mit Darstellung der Aufschlusspunkte und Lage des Magnetkiesbergbaus	1:2.000
	3-4	Geologisch-tektonische Karte, Geomorphologische Detailkartierung	1:2.000
	3-5	Geologisches Querprofil – Lagerstätte Naintsch	1:2.000
Sprengtechnik	4-1	Erschütterungen/Schalldruck	
	4-2	Sprengtechnik – ergänzender Fachbericht/Oberflächengewässer	
Verkehr	5-1	Verkehrliche Grundlagen	
	5-2	Verkehrliche Grundlagen - Ergänzung	
Landschaftspflegerische Begleitplanung	6-1	Landschaftspflegerische Begleitplanung	
	6-2	Maßnahmenplan	1:2.000
	6-3	Landschaftspflegerische Begleitplanung-Ergänzung	
	6-4	Landschaftspflegerische Begleitplanung-Ausgleichsflächensicherung	
Raumordnung	7-1	Raumordnung und Ortsbild	
	7-2	Raumordnung und Ortsbild - Ergänzung	
Erholung, Freizeit, Tourismus	8-1	Freizeit, Erholung, Tourismus	
	8-2	Erholungseinrichtungen	1:10.000
Landwirtschaft	9-1	Landwirtschaft	
Forstwirtschaft	10-1	Forstwirtschaft V1	
	10-2	Bestandstypen V1	1:4.000
	10-3	Rodungsoperat V1	
	10-4	Rodungsplan V1	1:1.000
Jagdwirtschaft	11-1	Jagdwirtschaft	
	11-2	Jagdwirtschaft - Ergänzung	
Schalltechnik	12-1	Lärm	
	12-2	Anhang A, Messberichte	
	12-3	Anhang B, Berechnungsergebnisse	
	12-4	Anhang C, Lärmkarten	1:15.000
	12-5	Anhang D - Ergänzung, Emissionskarten	
	12-6-	Lärm - Ergänzung	
Umwelthygiene	13-1	Umwelthygiene	
	13-2	Umwelthygiene-Ergänzung	
Tiere und deren Lebensräume	14-1	Wildlebende Säugetiere ausgenommen Fledermäuse	
	14-2	Fledermäuse	
	14-3	Vögel	

Fachbereich		Berichtstitel	Planmaßstab
	14-4	Amphibien, Reptilien, Insekten (ausgewählte Gruppen)	
	14-5	Fledermäuse-Ergänzung	
Pflanzen und deren Lebensräume	15-1	Pflanzen und deren Lebensräume	
	15-2	Bestand	1:4.000
	15-3	Bestandsbewertung	1:4.000
Boden	16-1	Boden	
Hydrogeologie	17-1	Hydrogeologie	
		Anhang zur Einlage 17-1	
Oberflächen-gewässer	18-1	Wasserbautechnik	
	18-2	Gewässerökologie	
	18-3	Hydrologische Gutachten	
Luft	19-1	Luftschadstoffe	
	19-2	Messbericht PM10-Messung in Naintsch	
	19-3	Luftschadstoffe - Ergänzung	
	19-4	Luftschadstoffe – 2. Ergänzung	
Klima	20-1	Klima	
Landschaft	21-1	Landschaftsbild	

Weiters wurde mit Schriftsatz vom 7. Juli 2010 eine planliche Darstellung der Firma mine-it des Abstandes der Tagbauflächen zum Gewässer Breitenbergbach nachgereicht, aus welcher ersichtlich ist, in welchen Bereichen zwischen dem Tagbaurand und der dem Vorhaben zugewandten Wasseranschlaglinie des Breitenbergbaches bei Mittelwasser (MQ-Abfluss) der Horizontalabstand < 12 m beträgt.

3. Die Projektunterlagen und die vorhin angeführte Nachbesserung stellen die Beurteilungsgrundlage für fachspezifische Sachverständigengutachten dar und werden die sich aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten ergebenden Beschreibungen des Projektes und der Umwelt als maßgebender, entscheidungsrelevanter Sachverhalt der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt. Somit kann als entscheidungsrelevanter Sachverhalt - zur Vermeidung von Wiederholungen - auf die einen integrativen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Beschreibungen des UV-GA, insbesondere in dessen Kapitel 2 Gemeinsamer Befund und 3 Fachgutachten (Seite 15 - 118) verwiesen werden. Eine Übernahme dieser Ausführungen würde den Rahmen dieses Bescheides sprengen (vergl. etwa US9B/2005/8-431, 380 kV - Steiermarkleitung, Seite 204).

4. Das UV-GA kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis in der Gesamtbewertung (im Wortlaut wiedergegeben):

„Auf Basis des ausgefüllten Prüfbuchs erreichen die Auswirkungen auf sämtliche Schutzgüter gem. § 1 UVP-G (Umwelt) aus fachlicher Sicht, unter Berücksichtigung denkbarer Aus- und Wechselwirkungen und damit unter dem Gesichtspunkt einer umfassenden beziehungsweise integrativen Gesamtschau der Umweltauswirkungen des Vorhabens, **kein unvertretbares Niveau**. Es lassen sich daher aus dem Prüfbuch keine unbeherrschbaren und jedenfalls nicht zu vertretenden Beeinträchtigung der zu schützenden Güter bzw. deren Funktionen identifizieren, die auch durch Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen nicht entscheidend zu reduzieren wären.

Die Bewertungen der Auswirkungen liegen, wie aus der obigen Ergebnismatrix ersichtlich wird, überwiegend im Bereich „vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkungen“ und bleiben damit von untergeordneter Bedeutung. Hiervon lediglich ausgenommen sind das Schutzgut **Pflanzen inklusive deren Lebensräume**, als auch das Schutzgut **Landschaft**, bei denen die Auswirkungen ein **merkliches, das heißt deutlich wahrnehmbares, jedoch aus fachlicher Sicht noch vertretbares und damit nicht schutzgutgefährdendes Ausmaß** erreichen.

Durch den Sachverständigen für Waldökologie werden die Auswirkungen auf das **Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume** mit merklich nachteilig beurteilt. Die Unvertretbarkeit der Auswirkungen auf dieses Schutzgut wird nach Angaben im Fachgutachten nur durch die Ausgleichsmaßnahmen bzw. durch die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen vermieden. Begründet wird die deutlich wahrnehmbare nachteilige Wirkung insbesondere durch die vom Vorhaben verursachten Flächen- bzw. damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Vegetationsverluste (zum Teil bestehen FFH-Gesellschaften) und der erst zum Teil langfristig wirkenden Gegenmaßnahmen. Ebenfalls in der Beurteilung zu berücksichtigen waren resultierende Trenn- und Barrierewirkungen (inkl. Randeffekte), Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt sowie die Immission bzw. Deposition gas- und partikelförmiger Stoffe.

Die Begründung der ebenfalls als merklich nachteilig eingestuften Auswirkungen auf Pflanzen und deren Lebensräume durch die Sachverständige für Naturschutz basiert

auf ähnlichen Argumenten wie jene des Sachverständigen für Waldökologie, es kann daher auf diese verwiesen werden.

Für nähere Angaben zu den Bewertungen der beiden Sachverständigen ist selbstverständlich auf deren Fachgutachten hinzuweisen. Die Auflagenvorschläge der Sachverständigen von Naturschutz und Waldökologie erfolgten, wie auch die Erstellung der Fachgutachten bzw. die Bearbeitung der Prüfbücher selbst, in enger Abstimmung, weshalb hier auch Überlappungen bestehen.

Durch den Sachverständigen für Landschaftsgestaltung werden ebenfalls merklich nachteilige, jedoch aus fachlicher Sicht nicht schutzgefährdende und somit vertretbare Auswirkungen auf das **Schutzgut Landschaft** durch gegenständliches Vorhaben erwartet. Durch die Erweiterung wird großräumig betrachtet der dominante Landschaftscharakter nicht entscheidend verändert und auch keine gravierende Verschlechterung der bestehenden Situation herbeigeführt. Das Projekt wird im unmittelbaren Anschluss an den Bestand errichtet. Es wird zwar im Abbaubereich eine gravierende Veränderung der Topographie erfolgen, aber insgesamt keine wesentliche, über die durch den bestehenden Abbau bereits gegebene Störung hinausgehende Verschlechterung der Situation verursacht. Eine naturnahe Kulturlandschaft, hervorgegangen aus extensiver bäuerlicher Bewirtschaftung, wird in eine naturferne Kulturlandschaft verwandelt, wodurch unmittelbar eine deutliche Veränderung der Landschaft eintreten wird. Langfristig wird nach den geplanten Aufschüttungen der Bermen und dem optischen Wirksamwerden der Bepflanzungen, im bewachsenen Endzustand eine dem Steinbruchareal entsprechende, ausreichend renaturierte Fläche entstehen.

Durch den **ASV für Boden** wurde, mit dem Hinweis auf eine starke inhaltliche Einschränkung seines Fachgebiets und die über diesen hinausgehenden Fragen des Prüfbuchs, kein Prüfbuch bearbeitet. (Vgl. hierzu auch die e-mail vom 17. August 2009 im Akt unter der GZ FA17B-95-9/2006-49 „In diesem Sinne ist es mir auch nicht möglich Fragen des Prüfbuches zu beantworten“ (siehe auch Fachgutachten des ASV „Abgrenzung des Fachbereiches“).

Es konnte jedoch durch das Prüfbuch auch ohne explizite Beantwortung der Fragen durch den Sachverständigen für Boden und Landwirtschaft nachgewiesen werden, dass keine unververtretbaren bzw. unbeherrschbaren Auswirkungen für das **Schutzgut Boden und Untergrund** durch gegenständliches Vorhaben bestehen werden. Einerseits konnte der überwiegende Teil der Fragen zum Schutzgut Boden auch durch

die Sachverständigen für Geologie, Geotechnik und Waldökologie beantwortet werden, andererseits konnten viele Wirkpfade schon durch die dem Wirkpfad zugeordneten „technischen“ Sachverständigen (z.B. Abwassertechnik, Abfalltechnik, Immissionstechnik, Sprengtechnik, etc.) ausgeschlossen werden. Aus dem Restbereich des Sachverständigen für Boden und Landwirtschaft sowie aus der umfassenden Beurteilung durch den Sachverständigen für Geologie und Geotechnik beziehungsweise durch den Sachverständigen für Waldökologie ergeben sich jedenfalls keine unvertretbaren Auswirkungen für das Schutzgut Boden, vielmehr wird von vernachlässigbaren bis geringen nachteiligen Auswirkungen auszugehen sein.

Zur Begründung der einzelnen schutzgutorientierten Bewertungen ist auf die jeweiligen Fachgutachten der bestellten Sachverständigen zu verweisen. Wie bereits eingangs dargelegt, sind in den einzelnen schutzgutorientierten integrativen, also umfassenden, fachlichen Bewertungen (vgl. hierzu auch die Fragen im Prüfbuch) bereits Wechselwirkungen, Kumulierungen und Verlagerungen, wie auch Maßnahmenwirksamkeiten berücksichtigt. Letztlich bleibt die integrative Aussage jedoch auf die Feststellung von Belastungen auf die einzelnen Schutzgüter beschränkt.

Eine darüber hinausgehende „ganzheitliche“ Aussage über die Umweltgesamtbelastung des Vorhabens muss und kann, mangels dafür bestehender naturwissenschaftlich abgesicherter Methoden, aus fachlicher Sicht nicht getroffen werden. Selbst eine bloße Mittelung der Ergebnisse würde zu einer Verwässerung und somit zu einem wesentlichen Informationsverlust derselben führen.

Es ist jedoch auch an dieser Stelle nochmals darauf hinzuweisen, dass aus fachlicher Sicht für keines der zu berücksichtigenden Schutzgüter unvertretbare oder unbeherrschbare nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind.“

C. Stellungnahmen/Einwendungen:

1. Auf Grundlage des Informationsverfahrens nach § 5 UVP-G 2000 langten Stellungnahmen des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes (OZ. 8) des BMLFUW (OZ. 13) und der Umweltschützerin (OZ. 14) ein.

1.1. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zeigt die Relevanz von wasserbaulichen Maßnahmen auf die Hochwassersituation, auf betroffene Oberflächengewässer und auf das Grundwasser auf. Die Einschätzung der von der Konsenswerberin beauftragten Fachgutachter, dass die Einwirkungen auf das Schutzgut Wasser als „nicht vorhanden bzw. gering bis mittel“ jedoch jedenfalls als umweltverträglich anzusehen sind, wird seitens des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes geteilt und dem Projekt wird zugestimmt.

1.2. Das BMLFUW bezieht sich in seiner Stellungnahme vom 23. Juli 2009 im Wesentlichen darauf, ob die Angaben der UVE vollständig und plausibel sind, sowie fachlich einwandfrei konzipiert wurden. Ergänzungsbedarf bezüglich der eingereichten Umweltverträglichkeitserklärung wurde zu den Fachberichten Abfall, Boden, Lärm, Oberflächengewässer und Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie Landschaft erkannt und mitgeteilt. Empfehlungen zur Verbesserung der Umweltverträglichkeitserklärung wurden dargelegt.

1.3. Die Umweltschützerin legt in ihrer Stellungnahme vom 30. Juli 2009 dar, dass die nunmehr eingereichte Umweltverträglichkeitserklärung jedenfalls als grundsätzlich vollständig, fachlich fundiert und verständlich formuliert anzusehen ist. Ergänzungs- bzw. Verbesserungsbedarf wird in den Bereichen Immissionen in der Bauphase, Lärm, Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume, Umweltmedizin und Boden erkannt und wurden auch entsprechende Verbesserungen vorgeschlagen.

2. Aufgrund der ediktalen Bekanntmachung des Vorhabens langte eine allgemeine Stellungnahme einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie parteistellungs begründende Einwendungen von 12 Nachbarn ein.

Die inhaltlich gleichlautenden Stellungnahmen führen die Sicherheit der Trinkwasserversorgung durch eigene Hausbrunnen ins Treffen, melden Bedenken gegen das Vorhaben insofern an, als die Erschütterung der Wohnhäuser und damit Schäden durch Sprengungstätigkeiten befürchtet werden, eine Staubbelästigung durch den Transport befürchtet wird sowie letztlich inhaltlich hinterfragt wird, in welchem Zeitraum Abbauarbeiten durchgeführt werden sollen.

3. In der nach Durchführung der mündlichen Verhandlung abgegebenen Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Ost- und Weststeiermark, vom 26. Mai 2010 wurde auf die Projektsbetroffenheit der Wildbacheinzugsgebiete des Breitenbergbaches und des Peuntnerbaches hingewiesen, zumal für beide Bäche im Gefahrenzonenplan auch Gefahrenzonen ausgewiesen sind. Zusammenfassend wird mitgeteilt, dass durch die geplante Steinbrucherweiterung keine wesentliche schutztechnische Verschlechterung für die anliegenden Siedlungsräume erwartet wird und daher keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

4. Im Rahmen des abschließenden Parteiengehörs zum Umweltverträglichkeitsgutachten vom 9. Juli 2010 (samt den als Basis dienenden Teilgutachten) langte lediglich die Stellungnahme des Projektwerbervertreters ein (OZ. 83). Zunächst wird dargelegt, dass aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens, insbesondere des Umweltverträglichkeitsgutachens sowie der diesem zugrunde liegenden Teilgutachten, sich klar ergibt, dass die Voraussetzungen zur Erteilung der UVP-Genehmigung erfüllt sind. Gegen einzelne Auflagenvorschläge wird eingewendet, dass sie aus rechtlicher und fachlicher Sicht unzulässig, überschießend oder unpräzise sind. Die betreffenden Auflagenvorschläge werden näher dargelegt und es wird präzise begründet, welche Bedenken gegen diese Auflagenvorschläge bestehen. Teilweise werden auch Abänderungsvorschläge zu den vorzuschreibenden Auflagen formuliert.

D. Beweiswürdigung:

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf das Einreichprojekt samt Projektmodifizierungen, die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vom 26. Mai 2010, auf die als Basis des Umweltverträglichkeitsgutachtens erstellten Teilgutachten, auf das erstelle Umweltverträglichkeitsgutachten vom 09. Juli 2010, sowie auf die Erklärung der Parteien, Beteiligten und der beizuziehenden Stellen. Die eingeholten Gutachten sind vollständig, schlüssig und nachvollziehbar. Gegengutachten auf gleicher fachlicher Ebene wurden nicht vorgelegt. Auch wurden widersprechende Parteienerklärungen – abgesehen von den rechtsförmlichen Einwendungen – nicht abgegeben. Den behördlichen eingeholten Teilgutachten und dem UV-GA wurde auch nicht von Projektgegnern widersprochen, lediglich der Projektwerber wandte sich gegen einzelne Auflagenvorschläge mit der Begründung, dass sie aus rechtlicher und fachlicher Sicht unzulässig, überschießend oder unpräzise seien.

Soweit Projektgegner Einwendungen vorbrachten, wurden die entsprechenden Beweise durch Einholung von Gutachten der behördlichen Sachverständigen erhoben, deren Tatsachenfeststellungen der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

E. Rechtliche Beurteilung:

E.1. Rechtsgrundlagen:

UVP-G 2000:

- § 3a Abs. 1 Z 2 Änderungen von Vorhaben, für die in [Anhang 1](#) ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des [§1](#) Abs.1 Z1 zu rechnen ist.
- § 17 Abs 1 Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.
- § 17 Abs 2 Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:
1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des §77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.
- § 17 Abs 4 Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach §10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu

berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

- § 17 Abs 5 Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.
- § 17 Abs 6 In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß §18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.
- § 17 Abs 7 Der Genehmigungsbescheid ist jedenfalls bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Der Bescheid hat die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet, kundzumachen.
- § 20 Abs 6 Sofern eine Abnahmeprüfung der Art des Vorhabens nach nicht sinnvoll ist, hat die Behörde bereits im Genehmigungsbescheid festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Genehmigung) die Nachkontrolle durchzuführen ist.

Anhang 1 zum UVP-G 2000:

- Z 26 Spalte 1
lit. b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein), wenn die [Fläche](#) der in den letzten zehn Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 13 ha und die zusätzliche [Flächeninanspruchnahme](#) mindestens 3 ha beträgt, sind ein UVP-pflichtiges Vorhaben.
- Z 46 Spalte 2
lit. b) Erweiterungen von Rodungen, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten [Flächen](#) und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens

5 ha beträgt, sind Vorhaben, die einer UVP im vereinfachten Verfahren zu unterziehen sind.

Mineralrohstoffgesetz - MinroG:

- § 83 Abs. 1 Neben den in [§116](#) Abs.1 und 2 angeführten Genehmigungsvoraussetzungen ist ein Gewinnungsbetriebsplan erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn
1. das öffentliche Interesse an der Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes auf den bekanntgegebenen Grundstücken andere öffentliche Interessen im Hinblick auf die Versagung des Gewinnungsbetriebsplanes überwiegt,
 2. die Einhaltung des nach [§80](#) Abs.2 Z10 vorgelegten Konzeptes über den Abtransport grundeigener mineralischer Rohstoffe von den in [§80](#) Abs.2 Z8 angeführten Abbauen sichergestellt ist,
 3. die Gewinnungs- und Speichertätigkeit anderer ([§81](#) Z3) nicht verhindert oder erheblich erschwert wird, es sei denn, diese stimmen der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes zu.
- § 83 Abs. 2 Öffentliche Interessen im Sinne des Abs.1 Z1 sind in der Mineralrohstoffsicherung und in der Mineralrohstoffversorgung, in der im Zeitpunkt des Ansuchens um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes gegebenen Raumordnung und örtlichen Raumplanung, in der Wasserwirtschaft, im Schutz der Umwelt, im Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Belästigungen durch den Abbau, den ihm dienenden Bergbauanlagen und den durch ihn erregten Verkehr sowie in der Landesverteidigung begründet. Bei der Abwägung der öffentlichen Interessen hat die Behörde insbesondere auf die Standortgebundenheit von Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe, auf die Verfügbarkeit grundeigener mineralischer Rohstoffe sowie auf die Minimierung der Umweltauswirkungen durch möglichst kurze Transportwege Bedacht zu nehmen.
- § 83 Abs. 3 Haben die Grundeigentümer das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe einschließlich des Rechtes zu deren Aneignung auf eine bestimmte Zeitdauer überlassen, ist die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes für die betroffenen Grundstücke nur auf diese Zeitdauer zu erteilen. Bezieht sich die Zustimmung nur auf einzelne grundeigene mineralische Rohstoffe, ist der Gewinnungsbetriebsplan auf diese zu beschränken.
- § 116 Abs. 1 Gewinnungsbetriebspläne sind, erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn
1. die im Betriebsplan angeführten Arbeiten, sofern sich diese nicht auf grundeigene mineralische Rohstoffe beziehen, durch Gewinnungsberechtigungen gedeckt sind,

2. sofern sich der Gewinnungsbetriebsplan auf das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe bezieht, der (die) Grundeigentümer dem Ansuchenden das Gewinnen auf den nicht dem Ansuchenden gehörenden Grundstücken einschließlich des Rechtes zur Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe überlassen hat (haben),
3. gewährleistet ist, dass im Hinblick auf die Ausdehnung der Lagerstätte ein den bergtechnischen, bergwirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Erfordernissen entsprechender Abbau dieser Lagerstätte erfolgt,
4. ein sparsamer und schonender Umgang mit der Oberfläche gegeben ist und die zum Schutz der Oberfläche vorgesehenen Maßnahmen als ausreichend anzusehen sind,
5. im konkreten Fall nach dem besten Stand der Technik vermeidbare Emissionen unterbleiben,
6. nach dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen zu erwarten ist,
7. keine Gefährdung von dem Genehmigungsgeber nicht zur Benützung überlassenen Sachen und keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern ([§119](#) Abs.5) zu erwarten ist,
8. die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaus als ausreichend anzusehen sind und
9. beim Aufschluss und/oder Abbau keine Abfälle entstehen werden, die nach dem besten Stand der Technik vermeidbar oder nicht verwertbar sind. Soweit eine Vermeidung oder Verwertung der Abfälle wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, muss gewährleistet sein, dass die entstehenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden.

§ 116 Abs. 11 Wenn es erforderlich ist, kann die Behörde bei Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes vorschreiben, dass der Bergbauberechtigte bei Inangriffnahme des Abbaues die zu erwartenden Kosten der Maßnahmen zum Schutz der Oberfläche (Abs.1 Z4) und zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaues (Abs.1 Z8) sicherstellt. Die Vorschreibung einer Sicherheitsleistung ist insbesondere insoweit nicht erforderlich, als nach anderen Rechtsvorschriften eine angemessene Sicherheitsleistung o. dgl. für Maßnahmen, die dem Inhalt nach ebenfalls dem Schutz der Oberfläche und der Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit dienen, vorgeschrieben wurde. Die Sicherheitsleistung kann in jeder Art (Garantie, Versicherung, grundbücherliche Sicherstellung u. dgl.) erfolgen, sofern diese geeignet und ausreichend ist. Die Behörde kann die Sicherheitsleistung für die ihr oder der Vollstreckungsbehörde bei einer notwendigen Ersatzvornahme (§178) von Maßnahmen der in Satz 1 genannten Art entstandenen Kosten verwenden bzw. hierfür eine allfällige Versicherung in Anspruch nehmen. Die (verbliebene) Sicherheitsleistung ist dem Bergbauberechtigten in dem Maß auszufolgen, als mit einer weiteren Gefährdung der Oberfläche nicht mehr zu rechnen ist oder weitere Maßnahmen zur Sicherung der

Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaues nicht mehr erforderlich sind.

§ 119 Abs. 1 Zur Herstellung (Errichtung) von obertägigen Bergbauanlagen sowie von Zwecken des Bergbaus dienenden von der Oberfläche ausgehende Stollen, Schächten, Bohrungen mit Bohrlöchern ab 300 m Tiefe und Sonden ab 300 m Tiefe ist eine Bewilligung der Behörde einzuholen. Das Ansuchen um Erteilung einer Herstellungs-(Errichtungs-)Bewilligung hat zu enthalten:

1. eine Beschreibung der geplanten Bergbauanlage,
2. die erforderlichen Pläne und Berechnungen in dreifacher Ausfertigung,
3. ein Verzeichnis der Grundstücke, auf denen die Bergbauanlage geplant ist, mit den Namen und Anschriften der Grundeigentümer,
4. Angaben über die beim Betrieb der geplanten Bergbauanlage zu erwartenden Abfälle, über Vorkehrungen zu deren Vermeidung oder Verwertung sowie der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle,
5. handelt es sich um Bergbauanlagen mit Emissionsquellen, auch die für die Beurteilung der zu erwartenden Emissionen erforderlichen Unterlagen sowie
6. gegebenenfalls einen Alarmplan für schwere Unfälle (gefährliche Ereignisse, bei denen das Leben oder die Gesundheit von Personen oder im großen Ausmaß dem Bergbauberechtigten nicht zur Benützung überlassene Sachen oder die Umwelt bedroht werden oder bedroht werden können).

Im Bedarfsfall kann die Behörde weitere Ausfertigungen verlangen.

§ 119 Abs. 3 Die Bewilligung ist, erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu erteilen, wenn

1. die Bergbauanlage auf Grundstücken des Bewilligungswerbers hergestellt (errichtet) wird oder er nachweist, dass der Grundeigentümer der Herstellung (Errichtung) zugestimmt hat oder eine rechtskräftige Entscheidung nach §§ 148 bis 150 vorliegt,
2. im konkreten Fall nach dem besten Stand der Technik (§ 109 Abs. 3) vermeidbare Emissionen unterbleiben,
3. nach dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen zu erwarten ist,
4. keine Gefährdung von dem Bewilligungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen und keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern (Abs. 5) zu erwarten ist,
5. entweder beim Betrieb der Bergbauanlage keine Abfälle entstehen werden, die nach dem besten Stand der Technik vermeidbar oder nicht verwertbar sind, oder - soweit eine Vermeidung oder Verwertung der Abfälle wirtschaftlich nicht zu vertreten ist - gewährleistet ist, dass die entstehenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden, und
6. bei Aufbereitungsanlagen mit Emissionsquellen in einem Gebiet, in dem bereits eine Überschreitung eines Grenzwertes gemäß Anlage 1, 2

oder 5b IG-L oder einer Verordnung gemäß §3 Abs.3 IG-L vorliegt oder durch die Bewilligung zu erwarten ist,

- a) die Emissionen der Aufbereitungsanlage keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder
- b) der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß §9a IG-L oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß §10 des Immissionsschutzgesetzes - Luft in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.I Nr.34/2003, ausreichend kompensiert werden, sodass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Grenzwertüberschreitungen anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

Die Auflagen haben auch Maßnahmen zu umfassen, um schwere Unfälle (Abs.1 Z6) zu vermeiden und Auswirkungen von schweren Unfällen zu begrenzen oder zu beseitigen. Bei der Bewilligung ist auf öffentliche Interessen (Abs.7) Bedacht zu nehmen. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Erfüllung von Auflagen, ist die Leistung einer angemessenen Sicherstellung zu verlangen. Bei Aufbereitungsanlagen mit Emissionsquellen sind die in Betracht kommenden Bestimmungen einer auf Grund des §10 IG-L erlassenen Verordnung anzuwenden.

§ 119 Abs. 4 Unter einer Gefährdung von Sachen ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes der Sache nicht zu verstehen.

§ 119 Abs. 5 Eine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt liegt hinsichtlich Bergbauzwecken dienender Grundstücke vor, wenn sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß erheblich überschreitet. Für benachbarte Grundstücke gilt §109 Abs.3 sinngemäß. Den Immissionsschutz betreffende Rechtsvorschriften bleiben hievon unberührt. Das zumutbare Maß der Beeinträchtigung von Gewässern ergibt sich aus den wasserrechtlichen Vorschriften.

§ 119 Abs. 6 Parteien im Bewilligungsverfahren sind:

1. der Bewilligungswerber,
2. die Eigentümer der Grundstücke, auf deren Oberfläche oder in deren oberflächennahem Bereich die Bergbauanlage errichtet und betrieben wird,
3. Nachbarn: das sind im Sinne dieser Bestimmung alle Personen, die durch die Herstellung (Errichtung) oder den Betrieb (die Benützung) der Bergbauanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Bergbauanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter

von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

4. Bergbauberechtigte, soweit sie durch die Bergbauanlage in der Ausübung der Bergbauberechtigungen behindert werden könnten.

§ 119 Abs. 8 Die Behörde hat im Herstellungs-(Errichtungs-)Bescheid anzuordnen, dass die Bergbauanlage erst auf Grund einer Betriebsbewilligung in Betrieb genommen werden darf, wenn zum Zeitpunkt der Herstellungs-(Errichtungs-)Bewilligung nicht ausreichend beurteilt werden kann, ob die die Auswirkungen des Betriebes der bewilligten Bergbauanlage betreffenden Auflagen des Bescheides die in Abs.3 angeführten Interessen hinreichend schützen oder zur Erreichung dieses Schutzes andere oder zusätzliche Auflagen erforderlich sind. Die Behörde kann zu diesem Zweck auch einen befristeten Probetrieb zulassen oder anordnen. Dieser darf höchstens zwei Jahre und im Falle einer Fristverlängerung insgesamt höchstens drei Jahre dauern. Im Betriebsbewilligungsbescheid ist unter Bedachtnahme auf Abs.3 Z2 bis 4 auch festzusetzen, ob, in welchen Abständen und durch wen die Bergbauanlage auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen ist. Soweit in den im §174 Abs.1 außer diesem Bundesgesetz angeführten Rechtsvorschriften keine kürzeren Fristen vorgesehen sind, darf der Abstand der Überprüfungen von Bergbauanlagen nicht größer als fünf Jahre sein. Für das Verfahren zur Erteilung einer Betriebsbewilligung gelten die Absätze 2, 6 und 7.

§ 119 Abs. 10 Bergbauanlagen, für die im Herstellungs-(Errichtungs-)Bescheid keine Betriebsbewilligung vorgeschrieben ist, dürfen nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides betrieben werden, wenn die Auflagen bei der Herstellung (Errichtung) der Bergbauanlage erfüllt worden sind bzw. eingehalten werden. Für die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes gelten der vierte und fünfte Satz des Abs.8. Der Inhaber der Bergbauanlage hat die projektsgemäße Ausführung, die Erfüllung bzw. Einhaltung der Auflagen sowie die beabsichtigte Inbetriebnahme der Behörde anzuzeigen. Diese hat sich längstens binnen Jahresfrist ab Einlangen der Anzeige in geeigneter Weise von der Übereinstimmung der Bergbauanlage mit der erteilten Bewilligung zu überzeugen und das Ergebnis dieser Überprüfung dem Inhaber der Bergbauanlage bekanntzugeben. Stellt die Behörde bei der Überprüfung fest, dass die bei der Erteilung der Bewilligung zur Herstellung (Errichtung) der Bergbauanlage festgesetzten Auflagen nicht erfüllt worden sind bzw. nicht eingehalten werden, hat die Behörde bis zur Behebung dieser Mängel die Benützung der Bergbauanlage im erforderlichen Umfang zu untersagen. Die Bestimmungen des §179 Abs.1 und 2 sind anzuwenden.

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG:

§ 92 Abs. 1 Arbeitsstätten, die infolge der Art der Betriebseinrichtungen, der Arbeitsmittel, der verwendeten Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren in besonderem Maße eine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bewirken können, dürfen nur auf Grund einer Bewilligung der zuständigen Behörde errichtet und betrieben werden (Arbeitsstättenbewilligung).

§ 93 Abs. 1 Z 2 Eine Arbeitsstättenbewilligung ist nicht erforderlich für bewilligungspflichtige Bergbauanlagen im Sinne des [Mineralrohstoffgesetzes](#).

Wasserrechtsgesetz - WRG:

§ 12 Abs 1 Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, dass das öffentliche Interesse (§105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

§12 Abs 2 Als bestehende Rechte im Sinne des Abs.1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§8), Nutzungsbefugnisse nach §5 Abs.2 und das Grundeigentum anzusehen.

§12 Abs 3 Inwiefern jedoch bestehende Rechte - abgesehen von den Bestimmungen des Abs.4, des §19 Abs.1 und des §40 Abs.3 - durch Einräumung von Zwangsrechten beseitigt oder beschränkt werden können, richtet sich nach den Vorschriften des achten Abschnittes.

§12 Abs 4 Die mit einer geplanten Wasserbenutzungsanlage verbundene Änderung des Grundwasserstandes steht der Bewilligung nicht entgegen, wenn das betroffene Grundstück auf die bisher geübte Art benutzbar bleibt. Doch ist dem Grundeigentümer für die nach fachmännischer Voraussicht etwa eintretende Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit eine angemessene Entschädigung (§117) zu leisten.

§ 32 Abs.2
lit.a und c Nach Maßgabe des Abs.1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen, sowie Maßnahmen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird.

§ 22 Abs.1 Bei nicht ortsfesten Wasserbenutzungsanlagen ist die Bewilligung auf die Person des Wasserberechtigten beschränkt; bei allen anderen Wasserbenutzungsrechten ist Wasserberechtigter der jeweilige Eigentümer der Betriebsanlage oder Liegenschaft, mit der diese Rechte verbunden sind. Wasserbenutzungsrechte sind kein Gegenstand grundbücherlicher Eintragung.

§ 38 Abs 1 Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des §127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des §9

oder §41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

§ 41 Abs 1 Zu allen Schutz- und Regulierungswasserbauten in öffentlichen Gewässern einschließlich der Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern nach dem Gesetze vom 30. Juni 1884, RGBl. Nr.117, muß, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des §127 fallen, vor ihrer Ausführung die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde eingeholt werden.

Forstgesetz – ForstG 1975:

§ 17 Abs. 2 Unbeschadet der Bestimmungen des Abs.1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

§17 Abs. 3 Kann eine Bewilligung nach Abs.2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

§ 17 Abs. 4 Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs.3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

§ 17 Abs. 5 Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs.2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs.3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

§ 18 Abs. 1 Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
 - a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
 - b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.

- § 18 Abs. 2 In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschrift ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschrift kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschrift einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.
- § 18 Abs. 4 Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.
- § 18 Abs. 5 Abs.1 Z3 lit.b und Abs.2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs.4 keine Anwendung.
- § 18 Abs. 6 Zur Sicherung
1. der Erfüllung einer im Sinne des Abs.1 vorgeschriebenen Auflage oder
 2. der Durchführung der Wiederbewaldung nach Ablauf der festgesetzten Frist im Sinne des Abs.4 kann eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden. Vor deren Erlag darf mit der Durchführung der Rodung nicht begonnen werden. Die Bestimmungen des [§89](#) Abs.2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.
- § 18 Abs. 7 Es gelten
1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,
 2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der [§§172](#) und [174](#) für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.

Steiermärkisches Naturschutzgesetz - NSchG:

- § 3 Abs. 1 Vorhaben gemäß Abs.2 außerhalb von Schutzgebieten sind der Landesregierung anzuzeigen, die zur Vermeidung von nachhaltigen Auswirkungen nach [§2](#) Abs.1 innerhalb von drei Monaten mit Bescheid Auflagen vorschreiben kann.
- § 3 Abs. 2
lit. g Anzeigepflichtig im Sinne des Abs.1 ist die Errichtung von Anlagen für die Gewinnung oder Aufbereitung von Gesteinen, Schotter, Kies, Sand, Lehm, Ton, Torf sowie von Mischgut und Bitumen.

E.2. Allgemeines

Zu Subsumtion des Vorhabens und seiner Teile unter die anzuwendenden Rechtsnormen ist festzuhalten:

2.1. Das ggst. Erweiterungsvorhaben zum Abbau des grundeigenen Rohstoffes Kalkschiefer nimmt eine Fläche von ca. 17,3 ha. in Anspruch. Für den bestehenden Gewinnungsbetrieb ist derzeit ein Abbaufeld mit ca. 16,34 ha genehmigt. Die Gesamtfläche des Bergbaus (Bestand + geplante Erweiterung) beträgt somit 33,7 ha. Damit wird der UVP auslösende Schwellenwert des Anhanges 1 Ziffer 26 lit. b) Spalte 1 zum UVP-G 2000 (Bestand + beantragte Erweiterung mindestens 20 ha und zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha.) überschritten.

2.2. Auf die Frage, ob auch der Rodungstatbestand des Anhanges 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000 in Hinblick auf zur Rodung beanspruchte Flächen von rd. 17,78 ha erfüllt ist, muss daher nicht mehr eingegangen werden.

2.3. Das ggst. UVP-Verfahren war als Normalverfahren im Sinne des § 3ff UVP-G 200 durchzuführen.

2.4. Nach dem Mineralrohstoffgesetz ist zur Gewinnung von grundeigenen Rohstoffen (hier: Kalkschiefer) einerseits die Genehmigung des vorzulegenden Gewinnungsbetriebsplanes unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 83 und 116 MinroG, andererseits die Genehmigung für obertägige Bergbauanlagen (hier: die Bergbaustraße, welche dem Aufschluss des Tagebaus und der Abförderung des gewonnenen mineralischen Rohstoffes dient) nach § 119 MinroG erforderlich.

2.5. Nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz waren die Belange des Arbeitnehmerschutzes mit zu berücksichtigen, wobei eine eigene Arbeitsstättenbewilligung entfallen konnte (§ 93 Abs. 1 und 2 ASchG).

2.6. Bewilligungspflichten nach Wasserrechtsgesetz wurden erkannt für

- die Sammel- und Reinigungsanlage für Regenwässer mit Verbringung auf einzelnen Tagbauabschnitten (§ 32 Abs. 2 lit. c) WRG) bzw. mit Einleitung über eine

Pumpleitung in den Breitenbergerbach (§ 32 Abs. 2 lit. a) WRG). Das Maß der Wasserbenutzung durch Einleitung von Niederschlagswasser über eine Pumpleitung aus dem Absetz- und Retentionsteich konnte entsprechend den Vorgaben des wasserbautechnischen Gutachtens – mit max. 28 l/sec. festgelegt werden.

- die Hochwasserentlastung Peuntnerbach durch Einbindung des Absetz- und Retentionsteiches ist als regulierungswasserbauliche Maßnahme an einem öffentlichen Gewässer gemäß § 41 Abs. 1 WRG wasserrechtlich bewilligungspflichtig.
- die Bergbaustraße quert den Breitenbergerbach an zwei Stellen, wobei Durchlässe aus Betonschwerlastrohren DN 1000 errichtet werden. Diese Gewässerquerungen sind gemäß § 38 Abs. 1 WRG genehmigungspflichtig.

2.7. Für das Bergbauvorhaben werden Waldflächen in Anspruch genommen und somit Waldboden für andere Zwecke als jene der Waldkultur verwendet. Entsprechend den Projektvorgaben und dem Gutachten des forstwirtschaftlichen Sachverständigen der Behörde werden insgesamt 6,59 ha Rodungsflächen dauerhaft in Anspruch genommen und 11,18 ha Rodungsflächen vorübergehend in Anspruch genommen. Insgesamt werden somit ca. 17,78 ha Rodeflächen einer Rodungsbewilligung nach § 17 Forstgesetz unterworfen sein.

2.8. Nach dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz ist die Errichtung von Anlagen für die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen außerhalb von Schutzgebieten anzeigepflichtig (§ 3 Abs. 2 lit. g) NSchG).

E.3. Zu den Genehmigungsvoraussetzungen:

Mit den fachlichen Fragen zu den Bewilligungsvoraussetzungen nach den oben genannten Rechtsvorschriften wurde ein Gutachtertteam befasst und das Umweltverträglichkeitsgutachten, aufbauend auf den Teilgutachten eingeholt. Den gutachtlichen Ausführungen der beigezogenen Sachverständigen folgend, kann festgestellt werden, dass das Vorhaben dem Stand der Technik entsprechend geplant, errichtet und betrieben werden wird; den in den einzelnen Materiengesetzen angesprochenen Schutzinteressen wird durch projektsbedingte Maßnahmen aber auch durch Maßnahmenvorschläge der behördlichen Sachverständigen,

welche auch in der Vorschreibung von Nebenbestimmungen im Bescheid ihren Niederschlag gefunden haben, hinreichend entsprochen.

E.4. Zum Öffentlichen Interesse am Projekt:

4.1. Ausgehend von den Darlegungen im Einreichprojekt, insbesondere dem den Genehmigungsantrag beigelegten Gutachten des Institutes für Wirtschafts- und Standortentwicklung der Wirtschaftskammer Steiermark vom 17.02.2009 mit dem Titel „Baubedarf und Rohstoffversorgung in der Steiermark – Rohstofflagerstätten im Weizer Bergland – Exkurs: Projekt Naintschgraben“ (Verfasser: Mag. Ewald Verhounig und Dr. Marc E. Wittmann) kann folgendes zum Öffentlichen Interesse am Projekt festgestellt werden:

4.2. Neben der monetären Bedeutung (Primäreffekte aus Produktion und Investitionen mit einem Produktionswert von rund € 1,7 Mrd. jährlich und indirekte Effekte mit einem Produktionswert von mehr als € 2 Mrd. jährlich) ist das Kalkschiefergesteinsvorkommen im Weizer Bergland aufgrund der Qualität des Rohstoffes und der fehlenden Vorkommen in anderen Teilen der Steiermark eine der wichtigsten zentralen Rohstoffstätten in der Steiermark. Die aktuelle und zukünftig zu erwartende Nachfrage nach mineralischen Rohstoffen in der Steiermark zeigt, dass es steigenden Bedarf geben wird, den es zu decken gilt. Bei Nichtrealisierung müsste ein Import von bis zu 48.000 Lkw-Fuhren/Jahr aus anderen Bezirken bzw. Bundesländern durchgeführt werden, wodurch erhebliche CO₂-Emissionen und ein erhöhtes Feinstaubaufkommen zu erwarten wäre. Die hohe Qualität der mineralischen Rohstoffe und das Nichtvorhandensein von unmittelbarem Nachbarn an den diversen Abbaustätten stellt eine ideale Ausgangssituation für den weiteren Abbau dar. Insbesondere die Nichtrealisierung der Erweiterung des Abbaugbietes Naintschgraben würde den Verlust einer wichtigen Rohstofflagerstätte in der Region bedeuten. Der geplante Abbau stellt eine ideale Quelle für zu erwartende vorgezogene Infrastrukturbauten im Zuge eines Konjunkturpaketes dar. Ein Verlust dieser Lagerstätte wäre in diesem Sinne nicht mit dem öffentlichen Interesse vereinbar, da diese Infrastrukturbauten ansonsten ungleich teurer finanziert werden müssten. Zusätzlich gilt es anzuführen, dass es kaum Alternativen in Bezug auf Qualität und Quantität gibt und wenn, vor allem Raumordnungsprobleme für Alternativprojekte auftreten würden. Letztendlich würde eine Nichtrealisierung des Projektes auch den Verlust regionaler Arbeitsplätze bedeuten.

4.3. Das Öffentliche Interesse an der Mineralrohstoffsicherung und an der Mineralrohstoffversorgung ist auch ausdrücklich im § 83 Abs. 2 Mineralrohstoffgesetz festgeschrieben. Auch das Forstgesetz anerkennt ein Öffentliches Interesse im Bergbau (§ 17 Abs. 4 Forstgesetz). Schließlich sind nach § 17 Abs. 5 letzter Satz UVP-G 2000 im Rahmen einer Interessenabwägung auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

4.4. Das Öffentliche Interesse am Rohstoffabbau gilt es nun, mit anderen öffentlichen Interessen (Naturschutz, Forst, Schutz der Umwelt, Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Belästigungen durch den Abbau usw.) abzuwägen.

E.5. Zur Interessensabwägung

5.1. Dem § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 wird eine integrative Gesamtbewertung zugrunde gelegt, weshalb die UVP-Behörde alle öffentlichen Interessen, die aufgrund des UVP-Gesetzes selbst und der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu wahren sind, in ihrer Betrachtung mit einzubeziehen hat. Damit sollen insbesondere auch Wechselwirkungen, Kumulations- oder Verlagerungseffekte zwischen einzelnen Umweltfaktoren erfasst werden. Wenn aufgrund einer Gesamtbetrachtung der öffentlichen Interessen unter besonderer Berücksichtigung des Umweltschutzes schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwartenden sind, die durch Nebenbestimmungen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, wäre der Genehmigungsantrag abzuweisen.

5.2. Dieser Abweisungstatbestand liegt im konkreten Fall nicht vor, ergibt doch das schlüssige und plausible Umweltverträglichkeitsgutachten in seiner Gesamtbewertung ein positives Ergebnis.

5.3. Nach den anzuwendenden Materienvorschriften ist eine Interessensabwägung auf Basis des § 83 Abs. 1 und Abs. 2 MinroG und auf Basis des § 17 Abs. 3 bis Abs. 5 Forstgesetz durchzuführen. Nach dem Mineralrohstoffgesetz muss das öffentliche Interesse an der Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes anderen öffentlichen Interessen in Hinblick auf die Versagung des Gewinnungsbetriebsplanes überwiegen. Solche anderen öffentlichen Interessen werden in § 83 Abs. 2 in der Raumordnung und der Örtlichen Raumplanung, in der

Wasserwirtschaft, im Umweltschutz, im Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Belästigungen durch den Abbau, den ihm dienenden Bergbauanlagen und den durch ihn erregten Verkehr sowie in der Landesverteidigung begründet. Bei der Interessensabwägung hat die Behörde insbesondere auf die Standortgebundenheit von Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe, auf die Verfügbarkeit grundeigener mineralischer Rohstoffe sowie auf die Minimierung der Umweltauswirkungen durch möglichst kurze Transportwege Bedacht zu nehmen.

Wie dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens, insbesondere dem Umweltverträglichkeitsgutachten zu entnehmen ist, sind andere Öffentliche Interessen in Hinblick auf die Versagung des Gewinnungsbetriebsplanes (Raumordnung und Raumplanung, Wasserwirtschaft, Umweltschutz, Bevölkerungsschutz, Verkehrserregung) lediglich in einem vernachlässigbaren geringen nachteiligen Ausmaß betroffen bzw. im Bereich der Landschaft, des Naturschutzes und der Waldökologie in einem aus fachlicher Sicht noch vertretbaren und damit schutzgutgefährdenden Ausmaß berührt (vgl. dazu insbesondere die unter Pkt. 4.3 im UV-GA dargestellte Übersicht über die Gesamtbewertungen).

Damit kann rechtlich der Schluss gezogen werden, dass das Öffentliche Interesse an der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes (wie oben unter E.4. dargelegt) andere Öffentliche Interessen in Hinblick auf die Versagung des Gewinnungsbetriebsplanes überwiegt.

5.4. Zur Interessenabwägung nach § 17 Abs. 3 bis 5 Forstgesetz ist zusätzlich festzuhalten, dass der behördliche Sachverständige in seinem Teilgutachten Forstwesen in Folge der Festlegungen der Wertigkeit und aufgrund der Größe der Rodungsfläche, der hohen Wirkungen des Waldes besonders in Bezug auf Luftfilterung, Lärmschutz und Bodenschutz ein besonderes Öffentliches Interesse an der Walderhaltung feststellt. Durch die Rodungen erfolgt aus forstfachlicher Sicht keine Verletzung der Alpenkonvention, sodass auch insoweit kein Widerspruch besteht.

Wie bereits oben unter Pkt. 5.3. zum Mineralrohstoffgesetz ausgeführt, ergibt die Gesamtbewertung im Umweltverträglichkeitsgutachten in diesem Punkt ein aus fachlicher Sicht noch vertretbares und damit nicht schutzgutgefährdendes Ausmaß an Umweltauswirkungen. Zieht man dazu zusätzlich das Öffentliche Interesse an der

Rohstoffversorgung – wie oben dargelegt – ins Kalkül, so kann daraus geschlossen werden, dass das Öffentliche Interesse an der Realisierung des Projektes zur Rohstoffsicherung das Öffentliche Interesse an der Walderhaltung der projektsgemäß zu rodenden Flächen überwiegt.

E.6. Zu den Stellungnahmen und Einwendungen:

Das BMLFUW und die Umweltschützerin monierten in ihren Stellungnahmen vom 23. Juli 2009 und vom 30. Juli 2009 einen Ergänzungs- und Verbesserungsbedarf. Dazu ist festzustellen, dass das Einreichprojekt im Laufe des Ermittlungsverfahrens modifiziert und verbessert wurde. Den Empfehlungen des BMLFUW und der Umweltschützerin wurde somit hinreichend Rechnung getragen.

Weiters wurde mit den Stellungnahmen und Einwendungen das behördliche Sachverständigenteam befasst und wird diesbezüglich – zur Vermeidung von Wiederholungen – auf das Umweltverträglichkeitsgutachten vom 09.07.2010, insbesondere Kapitel 5 (zu den Stellungnahmen und Einwendungen, Seite 129 ff verwiesen).

E.7. Zu den Einwendungen der Nachbarn:

7.1. Die Befürchtungen, die Trinkwasserversorgung eigener Hausbrunnen sei gefährdet ist unbegründet. Wie die Fachgutachten ergeben haben, ist eine Beeinträchtigung in quantitativer und qualitativer Hinsicht von Trinkwasserbrunnen der Einwander durch die Erweiterung des Steinbruches nicht zu erwarten. Falls dies wider Erwarten doch der Fall sein sollte, haben sich die Projektwerber zu Ersatzwasserversorgungen verpflichtet.

7.2. Zu den von Nachbarn befürchteten Auswirkungen der Sprengungen ist festzuhalten, dass der Projektwerber aufgrund der Bergbau-Sprengverordnung zu Messungen verpflichtet ist. Lärmimmissionen und Erschütterungen, die durch Sprengungen hervorgerufen werden, werden zu keinen gesundheitlichen Störungen führen.

Aus medizinischer Sicht können zwar überraschend auftretende (unangekündigte) Sprengungen Stressreaktionen im menschlichen Organismus auslösen, die jedoch keine gesundheitliche Beeinträchtigung oder Veränderung im Organismus mit sich bringen werden.

Aus diesem Grunde wurde von der umweltmedizinischen ASV gefordert, bei unangekündigten Sprengungen die Bevölkerung vorab zu informieren. Dazu konnte in der mündlichen Verhandlung am 26.05.2010 das Einvernehmen erzielt werden, dass spätestens 5 Minuten vor Beginn der Sprengungen Nachbarn im Umkreis von 1.000 m zumindest telefonisch vom Projektwerber informiert werden. Eine entsprechende Auflage wurde auch vorgeschrieben.

7.3. Dem Gutachten des ASV für Schalltechnik und Erschütterungen folgend sind Schäden durch Erschütterung der Wohnhäuser der Nachbarn in Folge von Sprengungstätigkeiten nicht zu erwarten (Verhandlungsschrift vom 26. Mai 2010, Seite 8).

7.4. Zu den befürchteten Staubbelästigungen ist nach dem Gutachten des immissionstechnischen ASV davon auszugehen, dass weiterhin mit Staubbelastungen zu rechnen sein wird. Generell ist bei Realisierung des beantragten Projektes davon auszugehen, dass die immissionsseitigen Vorgaben (Grenzwerte) des IG-L für die reglementierten Luftschadstoffkonzentrationen durchgängig eingehalten werden können. Allerdings sind Grenzwertverletzungen für den Staubniederschlag bei den Nachbarn im Bereich der Zufahrt sowohl im Bestand als auch künftig nicht auszuschließen. Aus diesem Grunde hat der Sachverständige für Immissionsschutz ein begleitendes Monitoring bzw. staubreduzierende Maßnahmen vorgeschlagen, welche in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides auch Eingang gefunden haben. Damit ist rechtlich sichergestellt, dass unzumutbare Belastungen durch Staub für die Nachbarn nicht auftreten werden. Soweit Nachbarn ihre Einwendungen hinsichtlich Staubbelastung auf das Fahren auf Öffentlicher Straße bezogen wissen wollten, ist festzuhalten, dass dieses Geschehen (Fahren auf Öffentlicher Straße) nicht dem Betriebsgeschehen zugerechnet werden kann und daher nicht beurteilt werden darf. Lediglich das Zu- und Abfahren zum Betriebsareal sind vom Genehmigungsgegenstand nach ständiger Judikatur erfasst (zuletzt etwa VwGH 01.07.2009, 2005/04/0269 Maishofen II – vgl. dazu auch die Erörterungen in der mündlichen Verhandlung vom 26. Mai 2010, Verhandlungsschrift Seite 6).

7.5. Dem Begehren der einwendenden Nachbarn nach Klarlegung der Betriebszeiten konnte entsprochen werden. In der mündlichen Verhandlung am 26. Mai 2010 legten die Vertreter der Projektwerberin die Betriebszeiten klar.

E.8. zu den Nebenbestimmungen

8.1. Das Umweltverträglichkeitsgutachten schlägt eine Reihe von Maßnahmen vor, die als Nebenbestimmungen zum Bescheid zur Vorschreibung empfohlen wurden. Nebenbestimmungen, wie Auflagen, müssen aber ausreichend bestimmt und dem angestrebten Schutzzweck dienlich sein. Zwar bemisst sich die ausreichende Bestimmtheit nach den Umständen des Einzelfalles und dürfen Anforderungen an die Umschreibung von Auflagen nicht überspannt werden, jedoch muss ihr Inhalt für den Bescheidadressaten objektiv eindeutig erkennbar sein, wobei es genügt, wenn in Umsetzung eines Bescheides der Bescheidadressat Fachleute zuzieht, und für diese Fachleute der Inhalt der Auflage objektiv eindeutig erkennbar ist.

8.2. Zur Zulässigkeit und Eignung der Auflagen monierte auch die Projektwerberin in ihrer abschließenden Stellungnahme vom 16. August 2010 (OZ 83) diverse Maßnahmenvorschläge im UVGA.

In diesem Lichte waren daher die Maßnahmenvorschläge von der Behörde zu überarbeiten, und in einer ausreichend bestimmten Form (vergleiche zur hinreichenden Konkretisierung von Auflagen US 4B/2005/1-49 – Marchfeld Nord, insbesondere Spruchpunkt B, wonach es etwa hinreichend konkret ist, wenn das Bauvorhaben entsprechend den statischen Erfordernissen unter Beachtung der einschlägigen ÖNORM und Richtlinien zu errichten ist), vorzuschreiben. Maßnahmenvorschläge, die dem angestrebten Schutzzweck des Verfahrensgegenstandes nicht dienen, wurden außer Acht gelassen (z.B. elektrotechnische Auflagenvorschläge Nr. 7. - 9. des UVGA).

8.3. Der an mehreren Stellen geforderte Maßnahmenvorschlag einer ökologischen Bauaufsicht wurde sinngemäß der Entscheidung des Umweltsenates zur 380 kV-Leitung (US9B/2005/8-431, Auflage Nr. 87 auf Seite 15) ausformuliert.

8.4. Wenn sich die Projektwerberin in ihrer abschließenden Stellungnahme vom 16. August 2010 (OZ 83) gegen die Vorschreibung von Monitoring-Maßnahmen aus Gründen der rechtlichen Unzulässigkeit ausspricht, so ist ihr diesbezügliches Argument nicht stichhältig. Richtig ist zwar, dass Belastungen aus dem Verkehr auf öffentlicher Straße nicht dem Vorhaben zugerechnet werden dürfen, jedoch übersieht die Projektwerberin dabei, dass die

Zu- und Abfahrt des bestehenden Bergbaubetriebes auch für das zur Genehmigung beantragte Erweiterungsvorhaben Verwendung finden soll. Werden daher staubreduzierende Maßnahmen im Bereich der Zu- und Abfahrt des bestehenden Bergbaubetriebes gesetzt, so führt dies indirekt natürlich auch zur Reduktion der Belastungen aus dem Verkehr auf öffentlichen Straßen. Insoweit sind die vom beigezogenen immissionstechnischen ASV vorgeschlagenen Monitoring-Maßnahmen geeignet und auch rechtlich zulässig, um Staubbelastungen an der Entstehungsquelle zu erfassen (Entstehungsquelle = Betriebszu- und abfahrt).

8.5. Soweit die Projektwerberin in ihrer Stellungnahme den schallschutztechnischen Maßnahmenvorschlag der Kontrollmessungen in Hinblick auf den Zeitraum von einem Monat moniert, ist ihr zuzustimmen. Nach dem Ergebnis in der mündlichen Verhandlung hat der schalltechnische Amtssachverständige seinen Auflagenvorschlag dahingehend eingeschränkt, dass ein Zeitraum von fünf Tagen ausreichend ist. Es wurde daher von der Behörde die schallschutztechnische Auflage entsprechend korrigiert.

8.6. Auch ist der Projektwerberin insoweit zuzustimmen, als der Auflagenvorschlag des wasserfachlichen Amtssachverständigen, der die Schließung der Anlage gesondert wasserrechtlich behandelt wissen will, in Folge gesetzlichen Widerspruchs, nicht vorzuschreiben ist.

8.7. Da eine Abnahmeprüfung gemäß § 20 Abs. 6 nicht sinnvoll ist, wurde bereits im Genehmigungsbescheid der Zeitpunkt der Nachkontrolle festgelegt. Dem zufolge geht die Zuständigkeit auf die Materienbehörde (BH Weiz) mit Rechtskraft des UVP-Genehmigungsbescheides über. Die Auflagen waren daher so zu formulieren, dass die Vorlage von Nachweisen, Attesten usw. an die BH Weiz zu erfolgen hat.

E.9. zu den Aufsichtsorganen

Namentlich zu bestellen war die wasserfachliche Bauaufsicht gemäß § 120 WRG. Der von der Behörde bestellte Dipl.-Ing. Herbert Brunner ist fachlich versiert und geeignet, diese Aufgabe zu erfüllen. Die Vertreter der Projektwerberin wurden angehört (obwohl ein Anhörungsrecht in der Literatur strittig ist!) und haben gegen die Bestellung keinen Einwand erhoben.

Im Übrigen ist es Sache der Projektwerberin, geeignete Aufsichtsorgane zu bestellen. Jedenfalls hat sie diese der Behörde gegenüber namhaft zu machen.

E.10. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass sich das Vorhaben im Sinne der Bestimmung des § 1 UVP-G 2000 bei Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen als umweltverträglich erweist und den Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 UVP-G 2000, sowie der einschlägig anzuwendenden Materiengesetze, entspricht.

Die nach Materiengesetzen vorzuschreibenden Befristungen beruhen auf Vorschläge der Sachverständigen und sind das Ergebnis der materiengesetzlich dazu vorzunehmenden Interessensabwägung.

Der Vorbehalt der Kostenentscheidung gründet sich auf § 59 Abs 1 AVG und die dazu ergangene Judikatur (VwSlgNF 5432 A).

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V. Mag. Udo Stocker eh.

F.d.R.d.A:

Ergeht an:

1. die Bezirkshauptmannschaft Weiz, 8160 Weiz, Birkfelderstraße 28 (mitwirkende Behörde nach MinroG, WRG, ForstG und NSchG);
2. die Gemeinde Naintsch, 8184 Anger, Naintsch 170, (2fach), mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides für die Dauer von acht Wochen und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
3. das Arbeitsinspektorat Graz, 8041 Graz, Liebenauer Hauptstraße Nr. 2 - 6, z.Hd. Dipl.-Ing. Karlheinz Bauer, zu GZ: 052-305/2-11/09;
4. die Fachabteilung 13C – Umwelthanwaltschaft für Steiermark, 8010 Graz, Stempferg. 7, zu GZ: FA13C_UA. 20-275/2006,
5. Herrn DI Herbert Brunner, 8141 Unterpremstätten, Seering Nr. 2/D/III, als wasserrechtliche Bauaufsicht;
6. Herrn Friedrich Ziesler, 8184 Anger, Naintsch 134;
7. Frau Cäcilia Ziesler, 8184 Anger, Naintsch 134;
8. Herrn Helmut Ziesler, 8184 Anger, Naintsch 165;
9. Frau Angela Ziesler, 8184 Anger, Naintsch 165;
10. Herrn Gerald Kreimer, 8184 Anger, Naintsch 54a;
11. Frau Sabine Kreimer, 8184 Anger, Naintsch 54a;
12. Herrn Ferdinand Kreimer, 8184 Anger, Naintsch 54a;
13. Frau Walpurga Kreimer, 8184 Anger, Naintsch 54a;
14. Herrn Hermann Stadlhofer, 8184 Anger, Naintsch 140;
15. Frau Gitta Stadlhofer, 8184 Anger, Naintsch 140;
16. Herrn Klaus Stadlhofer, 8184 Anger, Naintsch 140;

17. Frau Gabriela Stadlhofer, 8184 Anger, Naintsch 140;
18. die Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Am Hof 13, als Vertreter der Projektwerberin.

Ergeht nachrichtlich an:

19. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 19A, Referat Wasserwirtschaftliche Planung, 8010 Graz, Stempfergasse 7;
20. die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Ost- und Weststeiermark, 8010 Graz, Conrad von Hötzendorf-Straße 127, z.H. Herrn Dipl.-Ing. Walter Brandstätter, zu GZ: W/Breiten-666-2009;
21. die Steweag-Steg GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10, zu GZ: NVH/Ing. Schwarz, als Leitungsträger (110kV-Leitung Weiz-Birkfeld – Bereich der Spannfelder Nr. 42 – 44);
22. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z. Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail an: uvp@umweltbundesamt.at;
23. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen) und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel;
24. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem – LUIS, mit dem Ersuchen den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun, per e-mail an: luis@stmk.gv.at.